Gs
282

[H. F. W.] Hinrichs'

Ferienschriften.

Ostern 1845.

Die Deutsche Verfassungsfrage.

Darstellung und Kritik der Carlsbader Verhandlungen über die Interpretation des Artikel 13. der Bundesacte.

Vom

Professor Hinrichs.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

> Der Schleier der Cabinetsgeheimnisse ist nur ein Putzwerk der politischen Coquetterie, die ahnden oder vergessen machen möchte, was sie nicht finden lassen, nicht verbergen kann. Der wahre Geschichtsschreiber braucht ihn nicht aufzuheben, Luft, Licht und Blick dringen ihm genug hindurch.
>
> L. Börne.

Halle,

bei C. A. Schwetschke und Sohn.

1845.

„Eine Reihe von bürgerlichen Kriegen zerriß die Eingeweide Deutschlands. Der traurige Ausgang des dreißigjährigen Krieges verbannte auf immer das glorreiche Ideal eines deutschen Nationalreiches, und setzte, was von nun an uneigentlich eine deutsche Verfassung hieß, aus den streitenden Interessen zweier feindlicher Parteien zusammen. Nach dem siebenjährigen Kriege erhob sich eine mit dem Oberhaupte des Reichs offenbar rivalisirende Macht, die nicht blos auf ihrem eigenen Gebiete das Ansehn der kaiserlichen Macht vernichtete, sondern auch ihrem Privatinteresse getreu, im ganzen übrigen Deutschland jedem Versuch, noch eine gesetzliche Einheit unter die zerstreuten Glieder zu bringen, mit wachsender Eifersucht widerstand, und alles, was die Trennung erweitern, die Erschlaffung der Gesetze vermehren, den Zusammenhang der Stände mit der Centralregierung vollends entkräften und die Anarchie vervollständigen konnte, mit rastlosem Eifer beschützte. So weit war es mit dem Reiche gekommen, als endlich durch die schrecklichen Begebenheiten der letzteren Zeiten, von denen — man darf es kühn behaupten — nicht Eine sich zugetragen hätte, wenn Deutschland Eins gewesen wäre, die morsche Verfassung in ihren letzten Fundamenten erschüttert, ein Theil des Vaterlandes die Beute der Fremden, der Ueberrest der Tummelplatz ihrer Willkühr, ihrer Cabale und ihres Uebermuthes ward."

Nach dem Rückzuge Napoleons aus den eisigen Gefilden Rußlands erließen die verbündeten Monarchen am 25. März 1813 von Kalisch aus eine Proclamation an das deutsche Volk, worin sie dieses aufforderten, sich in Masse zu erheben, und für die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu streiten. Wiederkehren, so verkündete sie, sollte ein

ehrwürdiges Reich in zeitgemäßer Gestalt, aus dem ureignen Geiste der Nation in seinen Grundzügen und Umrissen, verjüngt, lebenskräftig und in Einheit gehalten unter den Völkern Europas. Nach dieser Proclamation sollte das Volk sich also nicht blos für seine äußere Unabhängigkeit und Sicherheit erheben, sondern auch für seine innere staatsrechtliche Freiheit. Es erhob sich und siegte. —

Mit freudigem Stolze sprach der Kaiser Franz am 1. Februar 1813 zu Langres vom deutschen Volke. Er beklagte sich über den Mißbrauch der Souverainetät in den Rheinbundsstaaten, und sagte zum Grafen Münster, daß es früher um Wahrheit und Recht für die Deutschen doch anders ausgesehen habe, daß Er aber nicht wieder Kaiser werden möge. „Ich bin überhäuft von Geschäften“, schrieb Münster, am letzten Tage des Jahres 1813, „aber Gott Lob in so fern von angenehmen, als ich mit Menschen zu thun habe, deren Gesinnungen durch eine zehnjährige Unterdrückung nicht haben vergiftet werden können. Die Deutschen sind doch ein herrliches Volk! Welche Schande, wenn sie fremdem Einfluß und neuer Despotie überlassen bleiben sollten!“ Er schrieb ferner an den Freiherrn von Gagern von der Fregatte Pactalus aus „der sagenreichen Nordsee“ aus diesem lyrischen Gewühle schäumender Wogen: „Es scheint mir, der brave Stein habe allerdings Ursache, finster auszusehen. Der Tractat, oder vielmehr die Tractaten, welche völlige Souverainetät in Deutschland nicht sowohl bestätigen, als neu schaffen, sind für Deutschlands Vereinigung in unsrem Sinn und noch mehr für die Freiheit der Nation höchst schädlich.“ — „Ich kann nicht umhin zu glauben, daß wir solche Hindernisse vermieden haben würden, wenn wir gleich anfangs mehr constitutionell gewesen, wenn wir die Fürsten nicht durch Umwälzungsplane erschreckt und dadurch das künftige Schicksal Deutschlands ganz unbestimmt und dunkel gelassen hätten. Das mag sich großentheils Stein vorwerfen.“ — „Neben dieser Souverainetäts-Sucht der kleinen Potentaten steht uns noch das sehr im Wege, daß manche Cabinette glauben, man müsse jetzt alle Fragen vermeiden, die Eifersucht und Zwietracht unter den Alliirten erregen könnten. Man bedenkt dabei nicht, daß die persönliche Freundschaft und

die Gegenwart der Kaiser und Könige Schwierigkeiten ausgleichen könnten, die künftig unüberwindlich sein dürften. Besonders irrt man, wenn man glaubt, daß jetzt alle Eifersucht schlafe und keinen Einfluß auf die Höfe habe. Im Gegentheil sie sind jetzt in der Lage der Spieler beim Schach en trois, wo man im Handeln gegen den gemeinschaftlichen Feind immer darauf Rücksicht nehmen muß, daß nach Erlegung dieses Widersachers unser Freund zum Feinde wird. Ich gehe nach Deutschland, um Hannover zu reorganisiren — besonders aber auch, um mit den Ministern der alliirten Höfe über das künftige Schicksal Deutschlands mich zu unterreden. Ich kann nur durch Gründe wirken und Namens des Regenten so reden, wie das Haupt der Guelphen für deutsche Freiheit reden sollte. Ob ich Nutzen stiften werde? Darüber bin ich sehr zweifelhaft. Das Meinige werde ich thun." — „Die Aufgabe ist sehr schwer; theils wegen des hier und da obwaltenden Souverainetäts-Schwindels und der Furcht, die kleine Herren haben, ihre Unterthanen künftig nicht ganz willkürlich behandeln zu können — eben so sehr wegen der großen Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache selbst liegen, ein gesellschaftliches Band mit so großen Mächten wie Oesterreich und Preußen sind, einzugehen, welches nicht zu einer societas leonina ausarte. Wir müssen keine Rechte aufopfern, nur um diesen zwei Monarchien unterthänig zu werden, oder um ein getheiltes Protectorat in Deutschland zu bilden."

Münster war von dem Geiste der Kalischschen Proclamation, von der nationalen Einheit und wahrhaft inneren Freiheit Deutschlands innigst durchdrungen, das zeigen besonders die Worte, welche er am Tage des ersten Pariser Friedens geschrieben: „sonst wäre auch alles Verdienst des Befreiungskrieges nur eine glänzende Sünde." Er eilte im September 1814 in dem Glauben über Paris nach Wien zum Congreß: daß die bessere, neue Gestaltung Deutschlands nur dann gelingen könne, wenn sie sich unter völliger Beseitigung der Rheinbundsverhältnisse an den letzten rechtmäßigen Zustand anschließen werde, denn er hielt die Herstellung der politischen Einheit Deutschlands nur unter einem Kaiser, unter Reichsgerichten und Landständen für möglich. Am 16. November

forderten auch bereits 29 deutsche Fürsten und freien Städte in einer eigenen Denkschrift, unter seiner Mitwirkung, die Herstellung der Kaiserwürde. Oesterreich und Preußen stritten mit Hannover für die Herstellung der obersten Reichsgerichte; die mittleren deutschen Staaten waren jedoch dagegen. Am 16. October erklärte Preußen in den 12 Artikeln: „Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte. Er überläßt den einzelnen Staaten, ihren Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben." Am 21. October sprach Münster sich auf Grund des alten, urkundlichen Rechts und historischen Bodens, für Einwilligung der Landstände aus, in Betreff der Steuern für Mitaufsicht über die Verwaltung, für Stimmrecht bei neuen Gesetzen, für das Recht des Antrags auf Bestrafung schuldiger Staatsdiener im Falle der Malversation und für den Recurs an den Bund gegen Mißbrauch der Souverainetätsrechte. Baden entschied sich noch zuletzt in einer eigenen Separaterklärung für die Gesammterklärung der Fürsten und freien Städte.

Daher die churhannoversche Erklärung, welche weder den Fürsten unbedingte, rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zugestand, noch den Grundsatz anerkannte, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung den Umsturz der Territorialverfassung deutscher Staaten nach sich ziehe; die Erinnerung, daß ein Repräsentativsystem in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen, daß in vielen Staaten nähere Bestimmungen desselben auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen beruhten, daß die Unterthanen selbst in Landen, wo keine ständische Verfassungen erhalten worden, gewisse und wichtige Rechte gehabt, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt dargelegt, sondern auch geschützt hätten; die Behauptung, daß der Verfall der Reichsverfassung die Territorialverhältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthanen nicht nothwendig aufhöben, und Verträge zwischen den Fürsten und Bonaparte den Rechten

ihrer Unterthanen de jure nichts vergeben könnten, weil sie kein Gegenstand der Transactionen wären. Daher die Ermahnung, daß die Rheinbundsacte die Fürsten in wesentlichen Stücken beschränkt habe, und wohl kein Fürst in dem Lichte erscheinen möge, daß er gegen seine eignen Unterthanen mit einem fremden Fürsten einen Vertrag habe eingehen wollen; der Ausspruch, daß die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, in welchen diese die Souverainetätsrechte der dem Bunde beitretenden Fürsten anerkennen, denselben die legaliter besessenen Rechte über ihre Unterthanen beilegen wollten oder könnten; die Erklärung, daß in dem Begriffe der Souverainetätsrechte keine Idee der Despotie enthalten und der König von Großbritanien unbedingt ebenso souverain wäre, als jeder andre Fürst in Europa, daß die Freiheiten seines Volks seinen Thron befestigten, anstatt ihn zu untergraben. Daher endlich der Wunsch, daß künftig in Deutschland die Rechte bestimmt werden möchten, welche den deutschen Unterthanen von Alters her zugestanden hätten, daß die auf Gesetzen oder Verträgen beruhende Territorialverfassung unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen bestehen bleiben möchte, und auch auf den Fall, wenn Oesterreich, Preußen, Baiern und Würtemberg sich wegen ihrer besondern Verhältnisse, oder auf die angeführten Tractaten gestützt, sich davon ausschließen sollten, da wo keine ständische Verfassung gewesen, die von dem Grafen Münster in Anspruch genommenen Bestimmungen als Gesetz für diejenigen Stände erklärt werden möchten, welche sich zur Unterwerfung unter alle für Deutschlands Wohl nöthigen Maßregeln verstanden hätten. —

Die Bevollmächtigten Preußens erklärten in der Note vom 10. Februar 1815: Die Errichtung einer deutschen Verfassung wäre nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe nothwendig, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation. Diese wäre auch in Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Verhältnisse untergegangene Reichsverfassung von dem Gefühle durchdrungen, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühen vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhange, daß sie nicht in

einzelne Theile zerfallen wolle, sondern überzeugt sei, daß die treffliche Mannigfaltigkeit der deutschen Volksstämme nur dann wohlthätig wirken könne, wenn sie dieselbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleiche. (Klüber Acten Hft. I, S. 72). Die Bevollmächtigten machten in dem Entwurf der Bundesacte am 15. Februar ferner den Vorschlag: „Die Landstände sollen aus erblichen und gewählten bestehen," und setzten am 8. Mai hinzu: „Die landständische Verfassung ist in jedem Bundesstaate so zu organisiren, daß alle Classen der Staatsbürger daran Theil nehmen." Preußen wollte also, daß nicht blos privilegirte Stände vertreten werden sollten, sondern „alle Classen der Staatsbürger", das ganze Volk. —

Auf diesem Wege konnte man von der neu zu organisirenden Gesammtverfassung Deutschlands nur das Beste hoffen. Sollten die gerechten Ansprüche der Nation verwirklicht, sollte das Gefühl und das Verlangen derselben „Einen festen Staatskörper" auszumachen, befriedigt, sollte überhaupt den gemachten Zusicherungen genügt werden, so mußte die innere, staatsbürgerliche Freiheit der Nation darin promulgirt und constituirt sein, so mußte das Volk bei der Wiederherstellung eines ehrwürdigen Reiches in zeitgemäßer Gestalt, aus dem ureignen Geiste mitwirken. Die Aufgabe des neu zu organisirenden Reichs war daher die Wiederkehr einer durch Erblichkeit und Macht verstärkten Kaiserlichen Regierung und zugleich Errichtung einer Nationalrepräsentation. (Vergl. Klübers Acten des Wien. Congress. I, S. 42). Aber die Könige von Baiern und Würtemberg traten derselben mit der Erklärung entgegen, daß sie sich einer staatsrechtlichen Unterordnung unter die Gesammtmacht eines Bundes nicht gefallen lassen könnten, weil das gegen ihre Souverainetät wäre. Sie erblickten in der Wiederherstellung des Reichs in zeitgemäßer Gestalt blos die Kaiserliche Macht und Regierung, die die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ihrer Staaten gefährde, keine zeitgemäße Wiederherstellung und respective neue Organisation des allgemeinen Rechtsstandes. Sie glaubten, es wäre in Betreff der Repräsentation schon genug, daß sie ständische Verfassungen bei sich einführten; aber sie thaten das blos, um ihre Souverainetät gegen die vermeintliche Einmischung des neuen Reichs zu verwahren,

welchem es gar nicht in den Sinn gekommen sein würde, durch Zwang äußerlich auf sie einwirken zu wollen.

Da sehen wir gleich die Folgen „des Mißbrauchs der Souveränetät in den Rheinbundsstaaten", warum Stein Ursache hatte „finster auszusehen", warum Münster die Souverainetät für die Freiheit der Nation gefährlich hielt, und glaubte, daß solche Hindernisse hätten vermieden werden können, wenn man gleich mehr constitutionnell gewesen wäre, und man die Fürsten nicht im Sinne Steins durch Umwälzungsplane erschreckt hätte. Dadurch wurde nicht blos sein Plan des Anschlusses an den letzten rechtmäßigen Zustand, unter völliger Beseitigung der Rheinbundsverhältnisse, sondern auch die Denkschrift der deutschen Fürsten und freien Städte alterirt. Der Verfall des Reichs mußte daher den Umsturz der Territorialverfassung auf solche Weise nach sich ziehen. Die Gewalt der Fürsten war früher durch Erzgerichte und Stände vielfach temperirt; die Souverainetät derselben war bei Kaiser und Reich. Die Könige von Baiern und Würtemberg waren durch den Sturz des Reichs aber souverain geworden, der Presburger Frieden von 1805 hatte sie für souverain erklärt. Die Lehnbarkeit ihrer Staaten hörte damit auf, aber ihre ständischen Verfassungen blieben beschränkt. Nun glaubten sie durch die Herstellung des Reichs ihre Souverainetät wieder verlieren zu können. Ihre Opposition fand gerade statt, als Napoleon von der Insel Elba zurückkehrte. Die andern Regierungen kamen dadurch in eine bedenkliche Lage, und mochten am Ende gar eine Erneuerung des Rheinbundes fürchten. Zeit war nicht zu verlieren, es blieb ihnen daher nichts übrig, als nachzugeben. Oesterreich, Preußen und Hannover nahmen ihre Entwürfe zurück, in welchen sie dem neuen Bunde bereits die gesetzgebende, strafende und richtende Obergewalt durch regelmäßige Stimmenmehrheit zuerkannt hatten. An die Stelle eines ehrwürdigen Reichs in zeitgemäßer Gestalt, eines neuen deutschen Reichs mit verstärkter Kaiserlicher Regierung und neu organisirtem nationalen Rechtsstande trat der deutsche Bund, welcher die Souverainetät der einzelnen deutschen Fürsten sanctionirte. Die erst von den Fürsten und Regierungen beabsichtigte staatsrechtliche Organisation eines neuen deutschen

Gesammtreichs mußte einem Aggregat selbstständiger souverainer Staaten weichen, welches man für ein freies, rein völkerrechtliches Societätsverhältniß erklärte. (Klüber Act. Hft. I, 68.) Der Zweck des neuen Bundes, welcher jene Organisation eines Gesammtreichs hatte fallen lassen, konnte nun nicht mehr die Erhaltung der inneren Sicherheit der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation sein. Der holsteinische Gesandte Graf Bernstorff hatte bei den weiteren Verhandlungen über die äußere und innere Sicherheit der deutschen Staaten daher ganz Recht, wenn er meinte, daß die innere Sicherheit derselben nicht mehr zu den Zwecken des Bundes gehören könne.

Graf Münster durfte nun erklären, daß er eine Bundesacte unterzeichne, welche seines Dafürhaltens die Erwartung der deutschen Nation nur zum Theil erfülle, und mehrere wichtige Punkte unerschöpft lasse, auf deren Annahme Hannoverscher Seits früher angetragen worden; durfte sagen, daß der Wunsch Hannovers, (seitdem die Erreichung des andern Wunsches, die alte Reichsverfassung unter nöthigen Modificationen hergestellt zu sehen, durch politische Verhältnisse unausführbar geworden) dahin gegangen wäre, zur Errichtung eines Bundes in Deutschland mitzuwirken, der nicht blos ein politisches Band unter den verschiedenen Staaten, sondern nach dem Begriffe älterer Verfassungen zugleich eine Vereinigung des gesammten deutschen Volks in sich fassen sollte; durfte wiederholen, daß die Hannoversche Congreßgesandtschaft bei früheren Verhandlungen sich über die Befugnisse der Landstände in deutschen Ländern, über die Sicherstellung derselben unter die Garantie des Bundes und über die Erreichung und Gewalt eines Bundesgerichts erklärt habe; durfte versichern, daß sie nun eine Acte unterzeichne, die diesen Punkt noch unerledigt lasse, aber in der Ueberzeugung, daß, sofern jene ihr besser scheinenden Bestimmungen jetzt nicht zu erreichen gewesen, es wünschenswerth sei, einen unvollkommnen deutschen Bund, oder gar keinen einzugehen; durfte zuletzt sich dahin äußern, er müßte in der Hoffnung, daß der Bund keine Verbesserung ausschließen werde, darauf bestehen, daß beim Zusammentreten des Bundes in Frankfurt über die Modificationen der Bundes-

acte berathschlagt werde, die die veränderte Lage der Sache in jeder Beziehung erfordere.

Daß Münster unter solchen Umständen bereits bei der Abfassung der Bundesacte für Hannover die Königskrone begehren konnte, und dies dem Prinzregenten erst nachher anzeigte — darüber wird man sich nicht so sehr verwundern, wenn man bedenkt, daß nach Eröffnung der Congreß-Verhandlungen gleich bedenkliche Rang-Streitigkeiten entstanden waren. Ein bedeutender Staat im deutschen Nordwesten mit Einschluß des „freiheitsstolzen Ostfrieslands" gehörte überdies zu seinen politischen Idealen. Es wäre auch die stärkste Zumuthung gewesen, daß er „preußischer hätte sein sollen, als Hardenberg und Humboldt", nachdem er früher gegen die Invasion Hannovers so sehr geeifert hatte. Es ist aller Anerkennung werth, daß er, was preußischer Seits gegen Hannover vielfach geschehen war, ganz und gar vergaß, als es galt, Preußen und das ganze deutsche Vaterland wieder herzustellen.

Die Rückkehr Napoleons zwang die Regierungen, vom Volke neue Opfer fordern zu müssen. Die Völker, erklärten sie, müßten unter den dringenden Umständen der gegenwärtigen Lage der Dinge, und bei der entscheidenden Wichtigkeit für die Beförderung des gemeinsamen Zwecks durch neue Zusicherung und definitive Festsetzung der versprochenen Rechte in der Bundesacte nun beruhigt werden, damit sie mit Vertrauen und Muth, mit Kraft und Freudigkeit den neuen Kampf beginnen möchten, sie müßten zur Ueberzeugung gelangen, daß die bereits dargebrachten Opfer sowie die neuen Anstrengungen für ihre höchsten und theuersten Interessen, für ihre unverjährbaren Rechte gefordert und geleistet würden. In diesem Falle versprachen sie freudig zu allem die Hand bieten zu wollen, was im Bunde deutscher Staaten Einheit, Selbstständigkeit und deutsche Freiheit begründen könnte, versprachen sie, die staatsbürgerliche Freiheit, die Preßfreiheit und Landstandschaft sicher stellen zu wollen, wie es der öffentlichen Meinung, den allgemeinen Wünschen, gerechten Ansprüchen und Erwartungen der deutschen Nation gemäß wäre. Das Volk erhob sich abermals und siegte. —

Die Gesandten erklärten sich nun am Bundestag für die allgemeine, baldmöglichste Begründung der versprochenen stän-

dischen Verfassungen, die an sich schon den Rechten gemäß wären, und für die Zusagen, welche die Regierungen den Völkern während des Freiheitskrieges gemacht hätten. Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen, wäre das Ziel gewesen — dafür hätten die Völker die Waffen ergriffen, dafür wäre das deutsche Vaterland mit dem Blute der Völker befreit, und wären die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge. (Protok. der deutschen Bundesversammlung I, S. 14, 30, 50—54).

Aber die gemachten staatsrechtlichen Zusicherungen, im Sinne der Organisation eines neuen deutschen Gesammtreichs, waren seit der baiersch-würtembergischen Opposition nicht mehr der Zweck der besondern Staaten als Bundesglieder, sondern als souverainer Staaten, oder einzeln von einander unabhängiger, selbstständiger Regierungen. Alle inneren staatsrechtlichen Verhältnisse wurden darum später auch als Rechte articulirt, welche den Bundesgliedern nicht in vertragsmäßiger Einheit, sondern als souverainen Staaten zukommen sollten. (Schlußakte Art. 15). Zu den staatsrechtlichen Zusicherungen gehörten auch die wiederholten Zusagen der Regierungen, ihren Völkern landständische Verfassungen geben zu wollen. Mehrere Regierungen hatten das zu thun unterlassen, aber die Zusage wurde in Art. 13 der deutschen Bundesacte zum Gesetz erhoben. Der Artikel lautet: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden." Die Bundesversammlung soll darüber wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. (Schlußacte Art. 54). Da aber jenes Gesetz zu den Rechten gehört, welche als innere staatsrechtliche Verhältnisse die einzelnen souverainen Staaten betreffen, so fügt der gleich folgende Art. 55 hinzu, daß es den souverainen Fürsten der Bundesstaaten „überlassen" bleiben soll, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, und der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen. Der Artikel 13 gehört also nicht zum Zwecke des Bundes als solchen, sondern der Zweck des Bundes hat es lediglich mit den allgemeinen, nicht mit den besondern Bestim-

mungen zu thun, unter welchen der genannte Artikel zu rechnen ist. Der Bund kann daher nicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse einwirken, sein Zweck der äußern und innern Sicherheit Deutschlands bezieht sich blos auf das allgemeine Vaterland, nicht in Betreff der letztern auf die besondern Staaten. Wenn Deutschland die einzelnen Staaten auch in sich begreift, und seine äußere und innere Sicherheit Zweck des Bundes ist, so ist derselbe dieser Zweck aber nur als ihr Inbegriff d. h. im Allgemeinen, nicht im Besondern: es steht das besondre staatsrechtliche Verhältniß der einzelnen Staaten, der Souverainetät wegen, nur diesen Staaten, nicht dem Bunde zu. Der Bund hat daher über die innern staatsrechtlichen Verhältnisse, über irgend eine gesetzgebende oder vollziehende Gewalt, über Verfassung, Regierung, Verwaltung in jenen Staaten nicht das mindeste Recht, und will keins haben, sondern verbürgt deren Unabhängigkeit. Es ist dies eine Ansicht der Natur und des Zwecks des Bundes, welchen er von sich selbst aufstellt.

Das Recht des Bundes beschränkt sich darauf zu wachen, daß die souveränen Regierungen die Bürgerrechte mit der Zeit vermehren, nicht vermindern sollen (Klüber Acten I, S. 61). Der Bund ist verpflichtet, die Unterthanen ihrer souverainen Regierungen in ihren Rechten zu schützen und in der ersten Zeit seiner Errichtung unterließ er auch nie, das zu thun. Der Bund griff nie in die staatsrechtlichen Verhältnisse der souverainen Regierungen ein, sondern gewährte denselben alle Freiheit, ihre bundesmäßig garantirten inneren Angelegenheiten zu ordnen, und sich mit den Bürgern über die Erweiterung derselben zu verständigen. Er kam der öffentlichen Meinung, statt auf sie nicht zu hören, oder sie zu beschränken, vielmehr entgegen: er ließ in seinen Berathungen sich sogar von ihr leiten, denn er berieth öffentlich über Petitionen, welche aus mehreren deutschen Ländern um Erfüllung des Art. 13 bei ihm eingegangen waren, und erklärte sich für dessen Erfüllung. Der Bund widersprach nicht, als mehrere deutsche Regierungen constitutionelle Verfassungen bei sich einführten; er muß also diese Verfassungsart Art. 13 doch wohl gemäß gefunden haben. Die Regierungen hatten ja erklärt, daß die gebieterische Noth sie zum Abschluß der Bundesacte schnell gedrängt habe, daß darum diese

Acte den gerechten Erwartungen der Nation in Betreff der zugesicherten Rechte nicht habe entsprechen können, daß man ihre weitere Ausbildung und Gestaltung der Zukunft habe überlassen müssen (Klüber Acten II, S. 298). Der Bund muß jenen Verfassungsact entweder gleich als den wirklichen Ausdruck des Art. 13 oder doch als eine Ergänzung der versprochenen, aber nicht zur Genüge verwirklichten Rechte angesehen haben. Eine Erweiterung und Vermehrung dieser Rechte, zu welchen außer der ständischen Verfassung, die Freiheit des Eigenthums und der Person, wie die Preßfreiheit und der Schutz des Bundes gegen Eingriffe in diese Rechte gehören, war mit der Souverainetät zugleich ausdrücklich garantirt. Es fehlte nur noch der Schutz und die Sicherheit gegen möglichen Mißbrauch der Landeshoheit, welche man durch das Aufgeben eines ehrwürdigen Reichs in zeitgemäßer Gestalt hatte fallen lassen.

Der Baiersch-Würtembergische Widerspruch hatte das Wort Souverainetät in die Bundesacte gebracht. Die Noth des Krieges rief zwar einen andern öffentlichen Rechtsstand in Deutschland hervor, als die Mächte erst beabsichtigten, aber dem ohngeachtet konnte das Volk der Vermehrung und Ausbildung seiner Rechte hoffnungsvoll entgegensehen. Es wurde dazu sowohl durch die Garantie des deutschen Bundes berechtigt, als durch die Souverainetät der Regierungen, sofern diese verpflichtet sind, jene Rechte nicht zn vermindern, aber wohl zu erweitern. Es dachte Niemand in den ersten Friedensjahren daran, daß der Bund je Veranlassung nehmen könnte, sich in die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der souverainen Regierungen zu mischen, über welche diese allein mit Zustimmung ihrer Bürger rechtsgültig verfügen dürfen (Schlußacte Art. 112. Provisor. Competenz-Ordnung §. 223). Es wäre dann wirklich der Bund an die Stelle der Kaiserlichen Regierung zur Zeit des Reichs getreten, wo die Reichsglieder nicht souverain waren, der Bund wäre das zuerst von den Mächten beabsichtigte ehrwürdige Reich geworden; aber nicht in zeitgemäßer Gestalt, sondern ohne Organisation eines nationalen Rechtsstandes, und selbst ohne reichsgerichtlichen Schutz gegen Mißbrauch der Gewalt. Es wäre derselbe als ein Bundesstaat ohne rechtliche Organisation ein Staatenbund geworden, welcher die Vermeh-

rung der Bürgerrechte nicht mehr garantirte, sondern sie vielmehr einschränkte. Wer hätte glauben mögen, daß der Bund gerade das Umgekehrte von dem werden könnte, was er werden sollte?

Es kam aber bald die Zeit, von welcher der Graf Münster sagte: „Die Antichambre will in den Salon, dies ist ein Hauptkampf unserer Zeit." Da mehrere Regierungen zögerten, ihre gemachten Zusagen zu erfüllen, so wurde der Unmuth, besonders nach dem Aachener Congresse, darüber sehr laut. Die Stourdzasche Schrift und die darauf erfolgte Ermordung Kotzebues waren nicht geeignet, denselben zu beschwichtigen, sondern ihn vielmehr entgegengesetzt oder gegenseitig zu steigern. Die Unruhe, einmal angefacht, erzeugte Mißtrauen, und das Mißtrauen jene „finstere Reactionspartei", welche die Sache der Fürsten von der des Volks zu trennen suchte, und es meisterhaft verstand, die Regierungen mit Schreckbildern zu ängstigen, damit sie ihre Versprechungen nicht erfüllen möchten. Die Machinationen schienen keinen andern Zweck zu haben, als einen Vorwand für die außerordentlichsten Maßregeln zu suchen. Jünglinge und Männer wurden demagogischer Umtriebe verdächtigt, verhaftet, und angeblicher Ueberweisung hochverrätherischer Verbrechen bezüchtigt. Aber selbst die am schwersten Angeklagten mußten nach Jahre langen Untersuchungen für unschuldig erklärt werden. (Ueber alles bisher vergleiche: wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Bemerkungen von Klüber, herausgegeben von Welcker (S. 73—104). Es schien, man wollte nur einen Grund haben, gegen drohende Staatsgefahren über die Nothwendigkeit außerordentlicher Maaßregeln Berathungen anstellen und Beschlüsse fassen zu können. Endlich kam es zu solchen Beschlüssen und Ausnahmsgesetzen in Carlsbad.

Es ist in Beurtheilung politischer Verhältnisse von Wichtigkeit, wenn man sich auf Urkunden berufen kann, die sich auf die Entstehungsart derselben beziehen. Das Schreiben des Fürsten von Metternich an den Badischen Minister von Berstett vom 4. Mai 1820 ist eine solche, über den politischen Zustand Deutschlands zu dieser Zeit sich verbreitende Urkunde. „Er, der

alles kann, nur Eins nicht werden, „Educationsrath", so anmuthig und einnehmend in Gestalt und äußeren Formen, mit seinem unzerstörbaren Gleichmuth, mit seinem scheinbar schlummernden Weltaug, mit diesem sublimen Instinct aller Blößen der Gegner, mit dieser anscheinend fatalistischen Ruhe und Geduld, und mit diesem, wenn die Stunde schlägt, unduldsamen und niederdrückenden Nachdruck für seine Principien und Axiome", er, der fürstliche Rathgeber aller souverainen Herren theilt dem badischen Minister seine Gedanken mit über den politischen Zustand des Vaterlandes. Der Großherzog von Baden nämlich hatte ihm den Wunsch zu erkennen gegeben, jenen Zustand näher kennen lernen zu wollen. Er preist deshalb den festen Willen des Großherzogs, das Gute zu befördern, seine tiefe Kenntniß der feindseligen Elemente, die dem Guten von allen Seiten widerstreben, und meint sogar, daß es vergeblich sei, den ungestümen Gang der Zeit aufhalten zu wollen. Es bleibe den Beschützern und Freunden der Ordnung nur noch übrig, durch Festigkeit, Mäßigkeit und Weisheit, durch vereinte, wohlberechnete Kraft die verheerenden Wirkungen der Zeit zu mildern; es sei daher Pflicht aller wohlgesinnten Fürsten und Staatsmänner, „die Erhaltung des Bestehenden" zum Zweck zu machen, damit könne alles gerettet und zum Theil selbst das schon Verlorene wieder gewonnen werden. In diesem Punkte, wünscht er, möchten alle Anforderungen der Einzelnen und alle gemeinschaftlichen Maaßregeln der in gleichem Sinn und gleichem Interesse Verbundenen zusammentreffen.

Die Jahre 1817—20 hätten die längst vorhandenen Brennstoffe zu hellen Flammen angefacht. Der durchaus schiefe Gang des französischen Ministeriums während jenes Zeitraums, die aufs höchste getriebene Duldung gefährlicher Lehren, und verwegener Reformatoren in Deutschland, die fast allgemeine Erschlaffung in den Maaßregeln gegen die Zügellosigkeit der Presse, und die in den süddeutschen Staaten durch rasche Entschlüsse hervorgerufenen Repräsentativ-Verfassungen hätten den Hoffnungen einer nie zufriedenen Partei den ausschweifendsten Schwung gegeben. Die Unmöglichkeit, diese Partei zu befriedigen, erhellte am deutlichsten aus der Thatsache, daß die lebhaftesten Umtriebe gerade in den Ländern statt gefunden, in welchen ihren vorgeblichen

Wünschen am meisten willfahrt worden. Das Uebel wäre vor der Zusammenkunft in Carlsbad zu einer solchen Höhe gestiegen, daß es in Europa nur einer bedeutenden politischen Complication bedurft hätte, um die ganze gesellschaftliche Ordnung umzustimmen. Aber das von den größten Höfen befolgte weise System habe uns vor dieser Gefahr bewahrt.

Unter Erhaltung des Bestehenden begreift der Fürst nicht blos die alte, und in wenigen Staaten unberührt gebliebene Ordnung im engern Sinn des Worts, sondern auch die neu eingeführten Institutionen, sobald sie einmal verfassungsmäßige Kraft haben. Es hange viel davon ab, auch diese mit Festigkeit und Nachdruck zu behaupten, weil der Wahnsinn des Zeitgeistes trotz aller gleißnerischen Anpreisungen ihrer Vorzüge sie mit gleicher, oft mit größerer Wuth angreife und verfolge, als die durch hohes Alter ehrwürdigsten Verfassungen. Der Uebergang von einem alten zu einem neuen Bau sei weit gefährlicher, als die Rückkehr vom Neuem zu dem bereits erloschenen Alten. Es sei die erste Pflicht einer Regierung, welche den Gefahren der Zeit die Spitze bieten wolle, sich von der einmal feststehenden, anerkannten Ordnung, möge sie älteren oder neueren Ursprungs sein, weder vorwärts noch rückwärts drängen zu lassen, und im Falle nöthiger Abänderungen, über dieselben in vollkommener Freiheit und nach selbstständiger ruhiger Ueberlegung zu beschließen. Einleuchtend und groß sei der Vortheil, auf einer bekannten, rein ausgesprochenen Basis zu stehen, um von diesem sicheren Standpunkte aus die nothwendig dirigirenden Bewegungen des Feindes in allen Richtungen zu hemmen und zu vereiteln.

Gewährten die in Deutschland eingeführten Verfassungen übrigens keine Basis, so würden rastlose Demagogen nicht fortwährend bemüht sein, diese Verfassungen zu untergraben. Eine Verfassung bilde allein die Zeit, und es hänge unter allen Umständen von der klaren Einsicht und dem standhaften Willen der Regierungen ab, der Entwickelung des Verfassungswesens die Richtung zu geben, in welcher das Gute immer mehr und mehr vom Schlechten gesondert, die öffentliche Macht befestigt, und die Ruhe und Zufriedenheit der Volksmasse gegen alle feindseligen Anschläge geschützt werden könne. Zwei große Mittel

des Heils seien jeder Regierung noch gesichert, die im Gefühle ihrer Würde und Pflicht entschlossen sein werde, sich nicht selbst zu verlassen. Das eine sei die beruhigende Gewißheit, daß zwischen den Europäischen Mächten durchaus kein Mißverhältniß bestehe, und nach den unwandelbaren Grundsätzen der Monarchen unter keinen Bedingungen Platz greifen könne. Das andere Mittel sei die im Laufe der letzten 9 Monate zwischen den deutschen Regierungen gebildete, feste, treue, mit Gottes Hülfe unzerstörbare Vereinigung.

Fassen wir diese deutlich ausgesprochenen Ansichten kurz zusammen: so war Erhaltung jegliches Bestehenden, mit der Andeutung lieber des Uebergangs von einem neuen Bau zu einem alten als umgekehrt die Tendenz der Monarchen sowohl als die Vereinigung deutscher Regierungen in Carlsbad und später Wien.

In Betreff unserer speciellen Aufgabe fehlt es ebenfalls nicht an Urkunden. Eine solche Urkunde ist das Schreiben des Grafen Münster von Carlsbad am 24. August 1819 an das Braunschweiger Geheime Rathscollegium. (Damals war nämlich der König von Hannover Regierungsverweser und Vormund des minderjährigen Herzogs Karl von Braunschweig, und Münster dirigirender Minister des Königs). Das Rathscollegium hatte nämlich an den Grafen unter 20. Juli das Project einer verbesserten Landtags-Ordnnng für das Herzogthum nach Carlsbad gesendet. Es erfolgte darauf das Antwortschreiben desselben, das genannte Schreiben, welches eine ausführliche Darlegung der Ansichten und Gesinnungen der Mitglieder des Carlsbader Congresses über den Geist und das Wesen der landständischen Verfassungen enthält. Also auch der Graf Münster, dieser „wahrhaft christliche Ritter", und „bei seiner ausgezeichnet glücklichen Stellung beständige Vermittler zwischen den englischen Ministern und den einflußreichsten Ministern nicht nur in den Cabinetten, sondern auch im deutschen Volk", dieser rastlos wachsame und thätige Benutzer jedes Ereignisses für die gute Sache und nach der Räumung Rußlands eifrige Correspondent Steins, der muthige Vertheidiger der Rechte und der Stände des deutschen Volks, und hochherzige Antragsteller der kurhannoverschen Erklärung auf dem Wiener Congresse, auch Münster spricht nun so ganz anders, als früher! Er hatte nach

Varnhagen von Ense mehr politische Gesinnung und Gemüth als Einsicht und Scharfblick und konnte vorgefaßten Abneigungen nicht leicht entsagen; als er nach Wien kam, wurde Metternich für ihn eine neue eigenthümliche Erscheinung, deren geschichtliche Merkwürdigkeit er sogleich erkannte. Sein Verhältniß zu diesem Staatsmann schlang sich auf dem Wiener Congresse immer fester." Er war „durch und durch dynastisch und aristokratisch, jedoch im germanischen, nicht im sclavischen Sinne." Münster war in der Jugend auf der Ritteracademie in Lüneburg von Pfeffinger und den beiden Gebhardi's gebildet worden, und hatte später in Göttingen studirt. (Diese Universität verdankt ihren Ruhm besonders den Professoren der Politik, denn es lehrten in Göttingen Schmauß, Achenwall, Pütter, Schlözer, Spittler, Heeren, Sartorius und Dahlmann. Das Curatorium in Hannover hatte nämlich bei Einweihung der Universität ausdrücklich verordnet, daß an der neuen Universität vorzugsweise über Politik gelesen werden solle, die die Hauptlebensfragen der Gegenwart in Beziehung auf Menschenleben und Thätigkeit, auf Staat und Volk als Einheit umfasse.) Münster wurde nach vollendeten Studien Auditor an der Justizcanzlei in Hannover, dann Hof- und Canzleirath, später Cammerrath und zuletzt Hannoverscher Minister und Gesandter. Er mochte darum noch viele Hannoversche, altständische Reminiscenzen haben, aber diese traten während seines langen Aufenthalts in England in den Hintergrund. Münster wies auf dem Wiener Congreß noch auf die Verfassung jenes Landes hin, und er selbst beabsichtigte schon im Jahre 1813 die Aufhebung der Patrimonialgerichte und gab das Beispiel der Ablösung gutsherrlicher Gefälle bei seinen Unterthanen im Osnabrückischen, ehe noch an eine Ablösungsordnung sonst irgendwo gedacht wurde.

Das Schreiben des Grafen an das Braunschweiger Rathscollegium lautet näher so: Die Carlsbader Conferenzen haben hauptsächlich den in Deutschland sich regenden revolutionären Geist zum Gegenstand, und darum hat sich die Frage wegen einer geschichtlichen Erklärung des Artikels 13 der deutschen Bundesacte um so natürlicher aufdringen müssen, als nicht zu verkennen ist, daß die unrichtige Auslegung desselben sowohl von Seiten der süddeutschen Regierungen als noch mehr von Seiten

neuerungssüchtiger Demagogen den Hauptstoff zu Unruhen verbreiteten. Man hat statt deutscher Stände Repräsentativ-Verfassungen vom Auslande erborgen wollen, bei welchen eine abstracte Theorie alles berechnet habe, außer der Natur der Menschen, auf welche sie anzuwenden. Die in Carlsbad anwesenden Minister haben deßwegen in der Ueberzeugung, daß bei Anwendung der neuerdings aufgestellten Theorien weder einzelne Staaten noch der deutsche Bund selbst bestehen könne, beschlossen, die Auslegung des 13. Artikels in einer auf den November festgesetzten Zusammenkunft der Minister der bedeutendsten deutschen Höfe in Wien auszusetzen; aber schon jetzt würden sie den Bundestag veranlassen, einige Grundsätze auszusprechen, um zu verhindern, daß das Uebel einer unrichtigen und dem Princip des Bundes widerstreitenden Anwendung weiter um sich greife. Unter dieser Beschränkung solle das Fortschreiten in den Verfassungsarbeiten der einzelnen Staaten vor der Hand verstattet sein. Wenn zwar im Herzogthum Braunschweig von einer neuen Verfassung nicht die Rede sein könne; so sei es doch bei dem Wiederaufleben und bei der erforderlichen Modification der alten unumgängliche Pflicht der Regierung auszusprechen: daß die Beschlüsse des Bundes in Bundesangelegenheiten die höchste Autorität in Deutschland ausmachen, und vermöge der Bundesacte der Landesserr souverainer Fürst sei.

Der erstere Ausspruch der beiden letztern Behauptungen war gegen die Badische Kammer gerichtet, welche den Satz aufgestellt hatte, daß die Fürsten, die in ihren Staaten keine Gesetze ohne Zustimmung der Stände geben könnten, auch keine größere Befugniß in ihrer collectiven Eigenschaft in den Bund bringen dürften, mithin die Beschlüsse des Bundes bei der Anwendung auf einzelne Staaten die Zustimmung der Stände erfordern sollten. Dieser Satz, meinte der Graf, würde unleugbar feststehen, wenn eine wirkliche Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen dem Fürsten und den Unterthanen statt finden könnte: er wäre aber mit dem Begriffe des Bundes unverträglich. Hätten Reichsgerichte die Streitigkeiten zwischen Regenten und Volk ehemals entschieden, so wäre gegenwärtig der Bund verpflichtet, die Ruhe im Innern und einen Rechtszustand zu erhalten, den die Bundesacte verheißen habe. Aber

das zu bestellende Bundesgericht, möge es festgestellt werden, wie es wolle, könne in obiger Beziehung doch nie an die Stelle der Reichsgerichte treten. Es müsse die Souverainetät der Fürsten anerkennen, die Beschränkung des Einwilligungsrechts der Stände müsse daher loco congruo bei neuen Gesetzen wenigstens angedeutet werden.

Der Inhalt auch dieses Graf Münsterschen Schreibens, kurz zusammen gezogen, ist: unter landständischer Verfassung in Art. 13 der Bundesacte ist keine Repräsentativ-Verfassung zu verstehen, sondern die alte deutsche landständische Verfassung; die Bundesfürsten bedürfen in ihrer Eigenschaft als Bundesglieder nicht der Zustimmung ihrer Stände: die Bundesbeschlüsse hangen von dieser Zustimmung nicht ab; eine wirkliche Theilung der gesetzgebenden Gewalt ist dem Begriffe des deutschen Bundes zuwider.

Es giebt viele, welche in Betreff der Sinnesänderung genannter Diplomaten, wie z. B. Welcker, dem persönlichen Charakter und Einfluß derselben alles, den Umständen nichts zuschreiben wollen. Das scheint unbillig. Es war freilich derselbe Fürst Metternich, der auf dem Wiener Congresse die oben erwähnte Erklärung abgegeben; es war derselbe Graf Münster, welcher ebenfalls in Wien auf die Englische Repräsentativ-Verfassung als auf das Vorbild der neu zu organisirenden deutschen Gesammtverfassung hingewiesen. Die Umstände und Zustände hatten sich aber geändert. Den Grafen Münster hatten bereits „die Hirngespinnste, die Ueberspannung, der falsche Ehrgeiz des Lehrstandes, die beklagenswerthe Richtung eines Theils der deutschen Jugend ergriffen, er war zu der Ueberzeugung gekommen, daß wir in einer Uebergangs-Epoche leben.“ Viele behaupteten damals, daß die Cabinette gar keinen Grund zur Aenderung ihrer Absichten und Willensmeinungen gehabt hätten. Man wolle aber bedenken: an die Stelle des ehrwürdigen Reichs in zeitgemäßer Gestaltung war unterdeß der deutsche Bund als ein völkerrechtlicher Verein getreten; die deutschen provisorischen Ständeversammlungen hatten die rechtliche Freiheit nicht auszubilden und zu vermehren gesucht, sondern hatten vielmehr gestrebt, die alten ständi-

schen Rechte und Privelegien wieder einzuführen; die Ständeversammlungen in Hannover waren auf alle die vortrefflichen Vorschläge und Propositionen des Prinzregenten nicht eingegangen, und die Stände hatten Münsters Ermahnung: „Die bürgerlichen Rechte der Deutschen als Glieder eines großen Nationalvereins wären in der Bundesacte nicht sicher gestellt", nicht zu Herzen genommen (Vergleiche unsere Politischen Vorlesungen 1 Bd. S. 310—332). Die Staatsmänner und Regierungen, die sich in ihren Hoffnungen und Wünschen so sehr getäuscht sahen, mußten glauben, daß sie der Zeit und politischen Bildung des Volks vorangeeilt wären, und mit ihren freien Ansichten nicht durchzudringen vermöchten Wenn sie deshalb fühlten, nachgeben zu müssen, daß die Umstände das gebieterisch von ihnen forderten, so wurden sie zur Reaction wenigstens mit veranlaßt. Die Reaction ging wirklich mehr von den genannten Ständen aus, als von den Regierungen, die einmal auf diese Bahn geführt, nun vielleicht die Wendung nicht ungern sehen mochten.

Diese neue Wendung ist in dem angezogenen Antwortsschreiben Münsters an das Braunschweiger Geheime Rathscollegium klar und bestimmt ausgesprochen. Die Regierungen erlauben sich darin eine Interpretation des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, und damit der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse, welche nur jedem souverainen Staate einzeln zukommt. Die bundesmäßig garantirten Verhältnisse sollen sich mit dem Bunde nicht vertragen: damit wird die Befugniß der Fürsten als Bundesglieder über die Befugniß derselben als Fürsten souverainer Staaten oder souverainer Herren gestellt; ihre Autorität als Bundesglieder übersteigt die Autorität ihrer souveränen Herrschaft, also auch der Anordnung und Erweiterung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse; der Bund wird dadurch die höchste Autorität auch in diesen Verhältnissen. Da eine Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen dem Fürsten und den Unterthanen nicht zugegeben wird, und Artikel 13. der Bundesacte im Sinne „deutsch landständischer Verfassung", im Unterschiede von der Repräsentativ-Verfassung interpretirt werden soll, ist die

Rückkehr von einem neuen Bau zu einem alten in Aussicht gestellt.

Der Aufruf nach Karlsbad erging (nach dem Vorbericht Klübers zu den Protokollen des Carlsbader Congresses) von den beiden deutschen Großmächten, Oestreich und Preußen. Die vier Königshöfe Baiern, Hannover, Sachsen und Würtemberg waren dabei nicht wohl zu umgehen, ob gleich zwei dieser Staaten bereits constitutionell waren. Bei Einberufung des damals schon constitutionellen Badens konnte man ebenfalls, sowohl auf die bekannte Willfährigkeit seines Fürsten rechnen, als auf den Eifer seines Ministers. Eines gleichen Eifers und der thätigsten Beihülfe durfte man von dem das Herzogthum Nassau dirigirenden Minister, und dem Staatsminister Meklenburgs versichert sein. Der der unbeschränkten monarchischen Staatsform ergebene, und auf Bewahrung seiner Unabhängigkeit von Außen eifersüchtige Kurfürst von Hessen hielt zwar nicht für räthlich, den Congreß zu beschicken, aber dennoch erschien eines Tages vor dem Schluß der Carlsbader Conferenzen der Kurhessische Gesandte am Wiener Hofe, Freiherr von Münchhausen auf Einladung der Fürsten von Metternich in Carlsbad. Sein Erscheinen war höchsten Orts im Geheimen wahrscheinlich genehmigt worden, doch verwahrte er die Ansichten und Rechte seines Herrn gegen den Schein einer förmlichen Theilnahme, er referirte blos, was in Carlsbad verhandelt und weiter berathen wurde. Er sprach ohne Instruction immer nur seine persönlichen Ansichten und Ueberzeugungen aus, wollte blos als zugelassener Gast und nach Belieben mitredend angesehen werden. „Der staatskluge, welterfahrne und charakterfeste Großherzog von Sachsen-Weimar" welcher seinem Lande gleich nach dem Wiener Congreß eine Verfassung gegeben hatte, fand ebenfalls nicht für gut, durch einen Abgeordneten auf der Carlsbader Tagfatzung zu erscheinen. Sein gerade in dem Kurort anwesender Staatsminister von Fritsch hatte sich aber doch als Gast in der vierten Conferenz eingefunden, und wurde in Folge gemeinschaftlicher Uebereinkunft von dem Fürsten von Metternich eingeladen, um bei der Berathung

über die Universitäten, Gymnasien und Schulen gegenwärtig zu sein, darüber seine Ansichten mitzutheilen.

Die Karlsbader Verhandlungen und Beschlüsse, bemerkt Klüber deshalb, fanden nicht in der Bundesversammlung statt, und mehrere Gesandte waren blos gelegentlich als Kurgäste hinzukommen; es waren Bevollmächtigte nur von zehn Bundesstaaten zugegen, also noch nicht der vierte Theil der damaligen Bundesglieder, gegen Art. 3. der Bundesacte, wonach die Bundesglieder gleiche Rechte haben, und alle an Beschlüssen der Art Theil nehmen sollen. Dem ohngeachtet wurden die Karlsbader Beschlüsse am 20. September 1819 von der Oesterreichschen Präsidial-Gesandtschaft in dem engern Rath der Bundesversammlung zur Annahme vorgeschlagen, sie wurden auf der Stelle einmüthig angenommen, und durch Acclamation aller Gesandten zu einem Bundesversammlungs-Beschluß erhoben, gegen Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816, welche festsetzt, daß über Anträge einzelner Bundesstaaten nicht eher als 14 Tage nachher berathen werden darf. Der Kurhessische Gesandte entschuldigte sich also vergebens, er brauchte sich gegen den Schein der Theilnahme nicht zu verwahren; der Sachsen-Weimarsche Minister verständigte sich mit dem Oesterreichischen Staatskanzler, ungeachtet sein Souverain nicht für gut gefunden hatte, einen Abgeordneten nach Karlsbad zu senden; die übrigen Bundesglieder, vielleicht gar nicht aufgefordert, Bevollmächtigte zu schicken, ließen ihre Gesandten acclamiren, sie ließen (laut der deutschen Bundesversammlungs-Protokolle) Sr. Kaiserlichen Königlichen Majestät für die unermüdete Sorgfalt danken, welche Höchstdieselbe für das Beste des Deutschen Bundes an den Tag gelegt. —

Am 6. August 1819 eröffnete der Fürst von Metternich die erste Conferenz mit einer Anrede, in welcher er erklärte, daß er sich mit den Ministern und Gesandten in Karlsbad vertraulich über die Besorgnisse und Gefahren berathen wolle, die dem ganzen Bunde sowohl als den einzelnen Bundesstaaten durch die revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen drohten, welche in den verschiedenen Ländern in der letzten Zeit überall entdeckt worden. Da dies zur

Sicherstellung des Gesammtwesens der einzelnen Staaten die ernstesten und dringendsten Maaßregeln erforderte, habe Sr. Majestät der Kaiser als Mitglied des Bundes sich für verpflichtet gehalten, Seiner Seits die Sache anzuregen. Sr. Kaiserliche Majestät wünschten dieserhalb die Ansichten der übrigen Bundesglieder zu erkennen, um sich über die erforderlichen Maaßregeln gemeinschaftlich verständigen, und diesfalsige Anträge an den Bundestag bringen zu können.

Der Fürst übergab nun eine Punctation, welche die allgemeinen Grundsätze und zugleich eine specielle Anwendung derselben enthielt. Sie sollten aus der Bundesacte sowohl als aus dem Begriff des deutschen Bundes näher entwickelt sein. Die vorzüglichsten Gegenstände der Uebereinkunft wanach zwei Klassen bezeichnet, je nachdem sie entweder durch ihre Dringlichkeit augenblickliche Maaßregeln oder wegen ihres Zusammenhangs mit den Grundverhältnissen des Bundes ausführlichere Berathungen erfordern möchten. Die übrigen anwesenden Minister und Gesandten erklärten einstimmig, daß sie in dem genannten Sinne über die von dem Fürsten bezeichneten Gegenstände berathen wollten.

Gegenstände der ersten Klasse sollten sein: ungesäumte Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Presse in Deutschland; dringende Maaßregeln in Hinsicht auf Universitäten und Schulen; und Maaßregeln in Ansehung der bereits entdeckten Umtriebe der Parteien. Gegenstände der zweiten Klasse sollten sein: nähere Bestimmung und Erläuterung des Art. 13. der Bundesacte; eine permanente Instanz zur Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes der Bundesstaaten, zur Entscheidung von Streitigkeiten derselben auf gerichtlichen Wege: Einführung einer Bundes-Executions-Ordnung mit anzuordnenden kräftigen Mitteln, wodurch die Bundestags-Beschlüsse sowohl als die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz ungehindert vollzogen würden; und zuletzt Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten nach Art. 19. der Bundesacte.

Der deutsche Bund wird in der Punctation näher als ein politischer Körper bezeichnet, welcher wesentlich für die Er-

haltung des Gleichgewichts und der allgemeinen Ruhe sein soll, er wird eine wahrhaft europäische Institution genannt, die sich in Folge der Wiener Congreßacte derselben allgemeinen Garantien zu erfreuen habe, wie jeder andere europäische Staat. Darum sollen in seinem Innern keine Grundsätze Anwendung finden, die mit seinem Grundbegriff, mit seiner Existenz unverträglich seien, und soll die Bundesversammlung in Beziehung auf den Bund und dessen inneres Wesen, in specieller Rücksicht auch auf die beiden ersten Artikel der Bundesacte, die oberste politische Behörde in Deutschland sein, sofern der Bund nach Artikel 4. der Bundesacte als Gesammtheit durch sie repräsentirt werde. Alle legalen Beschlüsse sollen als Gesetze des Bundes unverbrüchlich gehandhabt und ausgeführt werden.

Nach dieser Erklärung der Bundesversammlung als der obersten politischen Behörde in Deutschland soll also der Bund berechtigt sein, über die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten zu bestimmen und zu beschließen, sobald er sich veranlaßt sieht, diese zu den Grundsätzen rechnen zu müssen, die sich mit seinem Grundbegriffe und mit seiner Existenz nicht vertragen. Innere staatsrechtliche Verhältnisse betreffende Maaßregeln werden aus den in der Punctation aufgestellten allgemeinen Grundsätzen wirklich abgeleitet; anstatt jene Verhältnisse unter Anerkennung der Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten zu garantiren, und völkerrechtlich ihre Gewalt auf die allgemeinen Bestimmungen zu beschränken, soll die Bundesversammlung die besondern Bestimmungen vor sein Forum ziehen dürfen, die zur vollen inneren Souverainetät der Bundesstaaten gehören.

Erst in der siebenten Conferenz fing man an, über die Rechte des Bundes in direkter Beziehung auf die Anwendung des Artikel 13. der Bundesacte zu verhandeln. Man ging gleich auf die von dem Fürsten Metternich in der Punctation gegebene Erklärung und auf die daraus folgenden Consequenzen ein, daß der Deutsche Bund eine europäische politische Institution wäre. Wenn die Deutschen Fürsten, die den Bund bildeten, durch die Bundesacte in jener

Beziehung Rechte erlangt hätten, so müßten sie auch Pflichten übernehmen, die aus diesen Rechten folgten, ohne deren Erfüllung letztere illusorisch sein würden. Diese Pflichten wären die Gewährleistung wechselseitigen Beistandes und Hülfe zu gemeinsamen Bundeszwecken und die erforderliche Verhütung von Maaßregeln und Bestimmungen in einzelnen deutschen souverainen Staaten, welche die Existenz der Mitstaaten und sonach jene des Bundes gefährden könnten, oder damit unvereinbarlich sein möchten. Nachdem man hieraus allerlei gefolgert hatte, gab man zu bedenken, wie der deutsche Bund unter der Garantie stehe, welche den sämmtlichen Verfügungen der Congreßacte zu Theil geworden; wie er demnach als europäischer Staat durch einen gemeinsamen Beschluß sich selbst nicht auflösen könne, ohne den übrigen europäischen Mächten über einen solchen Schritt Rede zu stehen, und ihre Intervention zu Gunsten der Erhaltung einer der wesentlichsten europäischen Institutionen herbeizuführen. In der achten Conferenz machte der Preußische Minister Graf von Bernstorff in einer Skizze zur Fassung des gesammten Präsidial-Antrags am Bundestag bereits auf die Unbestimmtheit und Verkennung der der Bundesversammlung zustehenden Befugnisse aufmerksam, indem er meinte, daß die Bundesversammlung als die oberste gesetzliche Behörde in Deutschland die für ihre Beschlüsse unweigerliche Folgeleistung fordern müßte, und die Vollziehung derselben durch keine privative Verfassungen oder Verhältnisse einzelner Bundesländer bedingen oder beschränken lassen könnte. In derselben Conferenz erörterte Graf Münster, daß die Bundesfürsten verpflichtet wären, für die Erhaltung der Bundesverfassung als unter allgemeiner europäischer Garantie stehend Sorge zu tragen, was er in dem projectirten Theil des Präsidial-Vortrags wiederholte.

Der Artikel 13. der Bundesacte wurde gleich in der ersten Conferenz zwar erwähnt, und in der angeführten Punctation zu denjenigen Gegenständen gerechnet, welche in die zweite Klasse gehörten, aber die Gegenstände dieser Klasse erforderten augenblicklich keine dringenden Maaßregeln, wenn gleich wegen ihres Zusammenhangs mit den Grundverhältnissen des deutschen Bundes ausführlich über sie berathen werden sollte.

Aber der Würtembergische Minister Graf von Winzigerode stellte schon gleich in jener Conferenz die Frage (auf den Wunsch des Fürsten Metternich), ob nicht die Erläuterung des Artikel 13. der Bundesacte, wie die der Presse, der Universitäten, und der demagogischen Umtriebe zur ersten Klasse gezogen werden möchte. Der Fürst von Metternich und noch einige andere Minister erwiederten darauf, daß der allgemeine Grundsatz Nr. **II.** der Punctation die bestimmte Andeutung zu einer Erläuterung des Artikel 13. der Bundesacte gebe, und man nur erwarte, was man von den verschiedenen Seiten in dieser Hinsicht äußern werde. Die Andeutung ist eben die Erklärung des deutschen Bundes als einer europäisch politischen Institution, in dessen Innerem keine Grundsätze in Anwendung kommen sollen, welche mit dem Grundbegriff und der Existenz des Bundes sich nicht vereinigen lassen. Der Graf von Winzigerode übergab schon in der zweiten Sitzung einen Aufsatz mit der Ueberschrift: „Nähere Entwickelung der in der ersten Sitzung durch den Würtembergischen Minister in Betreff des 13. Artikels (d. h. der landständischen Verfassungen) gestellten vertraulichen Fragen.“ Der Aufsatz wurde aber nicht zu Protokoll genommen. Der Graf hatte ferner auf den Wunsch des Fürsten Metternich gleich nach seiner Ankunft in Carlsbad einen Courier an seinen Hof mit dem Antrag abgefertigt: wo möglich keine neuen Verbindlichkeiten gegen die einzuberufende constituirende Ständeversammlung vor dem Ausgang der zu Carlsbad im Interesse der Regierungen und der öffentlichen Ruhe veranstalteten Zusammentritts einzugehen. Die Möglichkeit, daß in Carlsbad Maaßregeln verabredet werden könnten, die jenen Verbindlichkeiten nicht entsprechen dürften, motivirte den Antrag. Unter solchen Maaßregeln könnte nur eine Interpretation des Artikel 13. der Bundesacte und die endliche Feststellung des Minimum und Maximum, wenigstens des letzteren verstanden werden.

Der Graf von Winzigerode that die die Interpretation des 13. Artikels betreffende Frage auch deswegen, weil er glaubte, daß jene Interpretation unbedingt in die Kategorie der dringendsten Maaßregeln gehörte, da die Demagogen

mit allen Kräften auf die Volksvertreter zu wirken suchten, und die in Antrag gebrachten Maaßregeln illusorisch wären, wenn denselben das Organ der Volksvertretungen so unberegt überlassen bliebe, welches sie in den Ständeversammlungen von Baden und Baiern benutzt hätten, und die Regierungen ihnen zu benutzen nicht verwehren könnten, wenn der Bund es nicht verhinderte. Der Graf zählte nun mehrere Befugnisse der Ständeversammlungen auf, die vorzugsweise die Eigenschaft eines Organs zur Verbreitung revolutionärer Tendenzen hätten, die einen Widerspruch mit den in der Punctation aufgestellten allgemeinen Grundsätzen herbeiführten, die ursprüngliche Natur des Bundes verwandelten, seinen Zweck vereitelen, und selbst seine Auflösung vorbereiteten. Jene Befugnisse wären: Volsvertretung (im Gegensatz mit Landständen genommen), Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, Oeffentlichkeit der Verhandlungen und unbeschränkte Steuerbewilligung.

Erstens in Hinsicht der Volksvertretung. Durchdrungen von dem Anspruch jedes deutschen Volksstamms auf solche Staatseinrichtungen, welche vor blinder Willkühr schützen, ist der Herr Graf dennoch überzeugt, daß zur Befriedigung dieses Anspruchs eigentliche Repräsentativ-Verfassungen nicht unumgänglich nothwendig sind, sondern andere Einrichtungen denselben Zweck erreichen können, ohne die öffentliche Ruhe Gefahren auszusetzen, welche bei der revolutionären Richtung der Zeit mit Volksvertretungen immer verbunden sein sollen. Er wünscht daher, daß der Artikel 13. noch jetzt das Princip der Volksvertretung ausschließend interpretirt werden könne, aber hält das darum nicht mehr für möglich, weil mehrere größere deutsche Regierungen feierlich die Pflicht anerkannt hätten, den Artikel 13. durch Einräumung einer Volksvertretung zu erfüllen, und der Mensch, wenn er auch wolle, nicht vergessen könne, was er einmal wisse. Daher es ihm höchst bedenklich scheint, und revolutionäre Ausbrüche provocirend, wenn man ein so wichtiges, einmal gegebnes, und vom Volke sehr richtig gewürdigtes Recht anfechten wolle, nachdem es auf dem Wiener Congreß eher anerkannt als geleugnet worden, und der Augenblick nicht ergriffen worden, wo die Unverträg-

lichkeit dieses Rechts mit andern Bestimmungen der Bundesacte, mit der Natur, mit dem Zweck und der Erfahrung des Bundes geradezu ausgesprochen werden mußte. Nach ihm war dieser Augenblick die Zeit, wo eine Regierung dieses Recht einräumte, und dem Beispiel des Auslandes, dem Zuruf der öffentlichen Stimme, selbst dem der größten Mächte — kurz einer Gewalt der Dinge gehorchte, die aus den verschiedenartigsten Elementen sich gebildet habe, den Artikel 13. mehr überfüllend, als ihn nach dem Wortlaute erfüllend. Der Herr Graf nimmt vornämlich zwei mit der Volksvertretung verbundene Gefahren an: die eine ist die mehr oder minder deutlich ausgesprochene Anerkennung des Princips der Volkssouverainetät durch die Regierungen selbst; dagegen soll kein Mittel statt finden, die Partie sei angefangen, die Regierungen glauben, diesen „Point" vergeben zu können, aber wenn sie es auch noch so sehr bereuen, die Partie müsse ausgespielt werden: die zweite ist das praktische Feld, welches Volksvertretungen den Theorien der Demagogen eröffnet habe. Wenn die Wahlen bei Landständen, die zum Theil nicht durch das Volk, sondern durch einzelne Stände und Corporationen erwählt würden, an keinen Grundbesitz, an keine Steuerquote gebunden wären, so träte dieselbe Gefahr bei ihnen, wie bei den Volksvertretungen ein, welche Gefahr bei beiden aber vermindert werden könnte, wenn der Bund den Grundsatz ausspräche: alle erwählten Mitglieder von Ständeversammlungen gehören derjenigen Classe von Bürgern an, welche an der Erhaltung der Ruhe und des Besitzes den größten Antheil nimmt, nämlich den höchstbesteuerten; das active Wahlrecht ist daher an einen gewissen Grundbesitz, oder wenigstens an eine gewisse Steuerquote gebunden. Es komme nur auf den Grundsatz an, die Anwendung, die mehr oder mindere Beschränkung möge der Autonomie der einzelnen Staaten überlassen werden.

Zweitens in Betreff des Antheils der gesetzgebenden Gewalt. Die bei der Volksvertretung hervorgehobenen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten sollen hier in einem noch höheren Grade erscheinen, denn jener Antheil soll sich zur Vertretung wie die Anwendung zum Princip verhalten. Der Herr Graf spricht auch in dieser Beziehung den Wunsch aus, daß der

Antheil der deutschen Stände an der gesetzgebenden Gewalt auf ein bloßes **votum consultativum** zurückgeführt werden könne; aber hält das wieder nicht für möglich, und als temporäre Maaßregel im südlichen Deutschland selbst für mißlich. Dagegen soll der Antheil da, wo er schon eingeräumt ist, in solche Grenzen zurückgewiesen werden, die es unmöglich machen, daß dem Artikel 13. eine Auslegung und Anwendung gegeben werde, welche ihn mit anderen Bestimmungen der Bundesacte in Widerspruch bringen. Verfassungen, wie die Badische und Baiersche sollen dem demokratischen Princip und der revolutionären Tendenz des Augenblicks einen Spielraum geben, welcher die rein monarchischen Regierungen, unter denen der Bund ursprünglich geschlossen worden, wenn nicht geradezu in demokratische und demagogische, doch in solche verwandele, deren Gewalt zu beschränkt sei, als daß der Bund in jedem Augenblick auf die praktische Erfüllung ihrer gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeiten zählen könne. Verfassungen, wie diese, und namentlich ein uneingeschränkter Antheil an der Gesetzgebung brächten den Artikel 13. sowohl mit Artikel 1 und 2. als mit Artikel 14. in Widerspruch, in welchem er dem Wortlaute nach durchaus nicht stehe. Werde der Antheil der Gesetzgebung nicht durch eine Bundes-Interpretation beschränkt, so müßte man darauf gefaßt sein, daß Volksvertretungen, die einen solchen unbeschränkten Antheil haben, das daraus fließende Princip sich zu eigen machen würden. Nach diesem Princip sollen die gefaßten Bundesbeschlüsse unter Mitwirkung ihrer Regenten, sofern sie in die innere Bundesgesetzgebung eingreifen, für das Volk, das sie repräsentiren, nicht verbindlich sein können. Denn weil der Regent sich der Gesetzgebung ohne Concurrenz der Stände begeben habe, würden sie hierauf gewiß die Prätention bauen, an der Bundesgesetzgebung (mittelst einer zweiten Kammer) entweder Antheil zu nehmen, oder die Ausführung der Bundesbeschlüsse an ihre nachfolgenden Ratificationen zu binden. Man solle ferner auf die unangenehmsten, in ihren Folgen unabsehbarsten Discussionen über den 14. Artikel gefaßt sein. Denn dieser Artikel räume den Mediatisirten Vorrechte ein, theils auf Kosten der Kraft und Einheit der Regierungen,

theils auf Kosten der übrigen Staatsangehörigen, welche mit den Bedürfnissen der Staaten und mit den Forderungen der Zeit unläugbar dissonirten, die Volksvertretungen würden begehren, an der möglichen Auflösung dieser Dissonanz ihre gesetzgebrischen Befugnisse zu üben, und die Versuchung der Regierungen, es geschehen zu lassen, würde wachsen, sobald sich die unbequemen Consequenzen dieses Artikels für sie selbst und für das Volk deutlicher entwickelten. Diese Prätentionen gegenwärtiger und künftiger Volksvertretungen durch eine augenblickliche oder spätere Interpretation ganz abzuweisen, sei insofern nicht wohl möglich, als beiden etwas Wahres zu Grunde liege. Ihr Zweck könne nur sein, die gefährlichsten Auswüchse zu beschneiden, aber nicht den gesunden Stamm auszurotten.

Der Herr Graf versteht unter diesem gesunden Stamm die Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß die Bundesgesetzgebung auf keine Weise in die Autonomie der einzelnen Staaten eingreifen dürfe, so lange diese nicht dem Zwecke des Bundes widerspreche, oder gar seine Existenz bedrohe. Er versteht darunter ferner die unbedingte Pflicht der Regierungen, das Interpretationswerk nicht blos in ihrem, sondern auch im Interesse der Völker zu übernehmen, und mit der Bundesmäßigen Auslegung des Artikel 13. eine zeitgemäße Auslegung des Artikel 14. zu verbinden: eine Auslegung, welche den Beschwerden, die er veranlasse, insofern sie gerecht oder nur billig seien, abhelfe und Vorsehung treffe, damit derselbe nicht dem Fortschreiten der einzelnen Verfassungen und Organisationen, sowie ihrer eigenthümlichen Entwickelung ein ewiges Hinderniß in den Weg legen möge, oder gar Aufhebung oder Umschmelzung bereits bestehender Staatseinrichtungen nothwendig mache. Wenn diese Postulate die Interpretation des Artikels 13. zwar zu einer schwierigen Aufgabe machten, so wäre aber doch zu wünschen, daß auf Veranlassung der revolutionären Umtriebe eine provisorische Interpretation des Artikels 13. unter die zu treffenden Maaßregeln aufgenommen und in Beziehung auf Volksvertretung und Gesetzgebung der Grundsatz ausgesprochen würde: Dem Artikel 13. dürfe nirgends eine solche Anwendung gegeben werden, die

ihn in Widerspruch mit andern Bestimmungen der Bundesacte bringe. Namentlich dürfe man den Ständen keinen so ausgedehnten Antheil an der Bundesgesetzgebung einräumen, welcher einen Anspruch auf Antheil an der Bundesgesetzgebung begründen könne: denn diese müsse der Natur und der politischen Stellung des Bundes zu Folge ausschließlich den Souverains vorbehalten werden.

Drittens in Ansehung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Alle Maaßregeln gegen die revolutionären Umtriebe des Artikel 13. sollen illusorisch bleiben müssen: die eingreifendste dieser Maaßregeln sei die Beschränkung des Preßunfugs; aber alle Beschränkungen, selbst die kräftigsten sollen nichts fruchten, wenn die Demagogen in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen irgend einer deutschen Ständeversammlung ein Organ und Publicationsmittel ihrer Grundsätze finden. Dies Organ werde doppelt wirksam, sobald den Demagogen selbst der Zutritt zu diesen Versammlungen offen stehe, und derselbe nicht durch beschränkende Bestimmungen über die Wählbarkeit erschwert werde. Daher scheine Untersagung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Unterwerfung der ständischen Publicationen unter dieselben Maaßregeln, welche gegen den Preßunfug zu ergreifen, ein nothwendiger Bestandtheil der in Frage stehenden provisorischen Interpretation des 13. Artikels sein zu müssen. Den bereits angeführten Motiven könnten füglich noch diejenigen beigefügt werden, welche den Prinz-Regenten bewogen haben möchten, die Oeffentlichkeit zu versagen, und der notorische Mißbrauch, den die Baiersche und Badische Ständeversammlungen sich erlaubt hätten.

Viertens hinsichtlich der unbeschränkten Steuerbewilligung. Der Gebrauch, den die Ständeversammlungen von dem Recht der Steuerbewilligung machten, soll den Bund zu beschränkenden Bestimmungen, sowohl im Interesse seiner eignen Erhaltung auffordern als in dem der regierenden Häuser. Die Civiliste jeder regierenden Familie soll überall in liegenden Gründen dotirt und von der Bewilligung der Stände unabhängig sein, damit der Bund nicht in die Gefahr kommen möge, daß die Stände durch die Bewilligung die Independenz der

Fürsten in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Bundespflichten beschränken. Die Lasten, die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegen den Bund nöthig sind, sollen ebenfalls keiner Erörterung unterliegen und keiner Bewilligung der Stände bedürfen. Die Stände sollen zuletzt die Deckung nachgewiesener und auf erworbenen Rechten beruhender Bedürfnisse willkürlich nicht verweigern dürfen, so wenig als der Landesherr dort, wo die Stände das Steuerbewilligungsrecht haben, willkürlich Steuern ausschreiben können. Der Herr Graf schließt mit der Ueberzeugung, daß die Zusammenkunft in Carlsbad die Uebel aus der Wurzel heilen müsse, wenn sie dieselben nicht tausendfach verschlimmern wolle; daß keine Maaßregel besser sei, als eine halbe, aber jede Maaßregel gegen die Uebel eine halbe bleibe, wenn sie nicht durch eine provisorische Interpretation des Artikel 13. zur ganzen Maaßregel ausgerundet werde. Die definitive Interpretation soll der späteren Berathung vorbehalten bleiben können.

Wir wollen erst die Widersprüche nachzuweisen versuchen, die in diesem Aufsatze des Grafen von Winzingerode enthalten sind, und wollen dann die Einwendungen gegen dieselben und die Entgegnungen von Seiten mehrerer Congreßmitglieder in Betracht ziehen. Die Widersprüche sind zusammen ein ganzes Nest voll entgegengesetzter Behauptungen, das getreue Abbild des Widerspruchs des Bundes mit sich selbst, sofern er aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werden soll. Es ist ein Widerspruch, daß eine Interpretation des Artikel 13., welche das Princip der Volksvertretung ausschließen soll, nicht möglich, und eine eigentliche Repräsentativ-Verfassung nicht nothwendig sein soll. Es ist ein Widerspruch, wenn die deutschen Regierungen den Artikel 13. im Sinne der Volksvertretung, nämlich in der Voraussetzung anerkennen, daß er sich mit andern Bestimmungen der Bundesacte vertrage, aber dieser Artikel dann wieder die ursprüngliche Natur des Bundes alteriren, dessen Zweck vereiteln soll. Es ist ein Widerspruch, daß es gegen die deutlich ausgesprochene Anerkennung des Princips der Volkssouverainetät durch die Regierungen kein Mittel geben, und doch der Bund wieder das Mittel werden soll, das active Wahlrecht an ei-

nen bestimmten Grundbesitz zu binden. Es ist ein Widerspruch, wenn der Antheil der deutschen Stände an der gesetzgebenden Gewalt auf eine blos berathende Stimme nicht soll zurückgeführt werden, aber durch eine Bundesinterpretation doch soll beschränkt werden können. Es ist ein Widerspruch, daß die Bundesgesetzgebung in die Autonomie der einzelnen Staaten auf keine Weise eingreifen, aber der Bund trotz dem die der Autonomie zukommende Interpretation ausüben soll. Es ist zuletzt ein Widerspruch, die Regierungen zu ermahnen, das Interpretationswerk nicht blos in ihrem Interesse zu veranstalten, sondern auch in dem der Völker, und dann zu meinen, daß dies die Volksvertretungen behellige, und das Volk ohne Anspruch auf einen Antheil der Bundesgesetzgebung lasse.

Was weiter die Feststellung des Maximi und Minimi zur Interpretation des Artikel 13. betrifft, so genügt die Bemerkung, daß der Bund, das Minimum der Bürgerrechte garantirend, nicht befugt ist, ein Maximum derselben festzusetzen. Uebrigens ist in den Wunsch, daß mit der Auslegung des Artikel 13. zugleich die des Artikel 14. verbunden werden möge, nur einzustimmen. Die patrimonialen Adelsrechte vertragen sich nicht mit jenem Artikel, und nicht mit der Unabhängigkeit der Staaten: denn sie hindern nicht blos die Entwickelung der Verfassungen, sondern sind auch ganz dazu geeignet, schon bestehende Staatseinrichtungen umzuschmelzen und selbst aufzuheben. „Leider hat der Wiener Congreß, der den Säcularisirten und Mediatisirten doch weder helfen konnte, noch wollte, noch sollte, wo also auch von keiner buchstäblichen und vollen Wiederherstellung des alten Rechts die Rede war, zum unberechenbaren Schaden der nationalen, politischen und materiellen Interessen, allzuviele Motten aus dem germanischen Pelz nicht herausgeklopft." Der Graf Winzingerode deutet eine andere Verfassungsform zwar an, er versteht unter landständischer Verfassung in Artikel 13. die Repräsentativ-Verfassung, die der Wiener-Congreß anerkannt habe, welche der Fürst Metternichschen Punctation gemäß sich mit der Natur, dem Zweck und der Erfahrung des Bundes jedoch nicht vertrage, aber spricht sie nicht bestimmt aus. Darauf kam es aber an, wenn der Artikel 13. im Sinne der genannten

Punctation interpretirt werden, wenn in demselben unter landständischer Verfassung nicht fortwährend die Repräsentativ-Verfassung verstanden werden sollte. Darum wurde wohl der Hofrath von Gentz, dieser berühmte Publicist beauftragt, einen Aufsatz über die Auslegung des 13. Artikels anzufertigen, und wurden die Verhandlung hierüber, um die Vollendung seiner Arbeit abzuwarten, so lange eingestellt. Sie ruhten bis zur siebenten Conferenz.

Friedrich von Gentz „der deutsche Cicero", war nicht weniger beredt, wie der alte Römer. „Er war der größte Staatsredner und Dialectiker deutscher Zunge." „Die freilich sehr mangelhaft und verstümmelt herausgegebenen Briefe, Tagebücher, Memoiren dieses scharfsinnigen Beobachters, der fast mit allen Mächten (nur das bonapartische Frankreich und alle liberalen Schattirungen ausgenommen) in politischen und Geldverhältnissen stand, nehmen eine preiswürdige Stelle ein unter den Quellen der Geschichte der dritten Coalition. Seine Briefe an Johannes Müller über das Wiener Ministerium, über die Schmach von Ulm, über das Unheil vor und nach Austerlitz stehen den schönsten und edelsten Episteln des Cicero und Plinius würdig zur Seite. Die Fragmente über das deutsche Gleichgewicht sind in deutscher Zunge und wohl als Staatsschrift überhaupt unüberboten. Trefflicheres als sein zerrissenes Herz, sein heiliger Zorn über die Wirren von Ulm und Austerlitz, sein wohlwollender und doch so scharfer Blick in die plötzliche Verwegenheit und langwierige Feigheit, in die Selbstanklagen und Recriminationen, in die rath- und thatlose Verwirrung von Erfurt und Weimar hat kein Abschnitt des Jugurthinischen und Catilinarischen Krieges aufzuweisen." Er ist politisch mit Cicero aber nicht zu vergleichen. Denn Cicero war politisch kurzsichtig, er merkte nicht, daß Cäsar ihn bei der Nase herumführte, aber war dabei ehrlich. Friedrich von Gentz war eben so politisch begabt, als beredt, aber war nicht die ehrliche Haut wie Cicero. Er ließ sich unter allen Umständen gebrauchen; von Niemanden gilt so sehr das Wort, als von ihm: C'est ne pas le génie supérieur, qui fait les hommes d'etat, c'est le caractère. Er war dazu persönlich von einer Art Idiosynkrasie besessen, seine

„Poltronnerie war körperliche Furcht vor dem Donner, vor hartnäckig schnatternden Gänsen, vor einem gezuckten Messer, vor einer geladenen Pistole, ja wenn man mit einem Federkiel oder Fächer mit tragischer Geberde nach ihm stieß." — Das heißt also, er war persönlich nichts weniger als ein Held, er sprach auf dem Congreß mit komischer Scheu vom Grafen Münster „diesem einsernen Willen, dieser colossalen Gestalt."

„Aber der in so vielen Windeln der Ueppigkeit eingewickelte innere Kern Gentz's ist in seinem ursprünglichen Adel wieder ans Licht zu ziehen, zur Verwunderung derjenigen, welche nur die letzte Epoche dieses merkwürdigen Mannes als stereotypen Congreßsecretärs und zu allem, was irgend von Oben ausging, lobwedelnde Furcht-Paganini ins Auge gefaßt haben." Von Varnhagen von Ense, und besonders von Schlesier ist dies bereits geschehen, aber wie uns bedünken will, nicht auf die rechte Art. Die politische Mantelträgerei Gentz's läßt sich durchaus nicht beschönigen. Darum sollte man nichts weniger wollen und geben wollen, als eine Art Apotheose seines politischen Charakters. So vortrefflich sein Sendschreiben an Friedrich Wilhelm **III.** abgefaßt und geschrieben ist, so ausgezeichnet dasselbe noch durch Gesinnung ist, so sehr klagt dieses ihn wegen seines Abfalls von sich selbst an. Nach der Mittheilung an Varnhagen von Ense hatte er von dem, was er 1797 geschrieben, schon 1814 „nur ein dunkles Andenken", „er glaubte es schon von Andern vergessen, und war froh darüber." Er hatte darin begeisterte Worte für die Preßfreiheit gesprochen, aber redete schon in dem Aufsatz „über die Preßfreiheit in England, dagegen." In der Abhandlung über die Juniusbriefe, und in dem Aufsatz „über den zweiten Pariser Frieden und gegen Görres" trat er entschieden gegen die berechtigsten Wünsche und Hoffnungen des Vaterlandes auf. Ein Charakter wie Friedrich von Gentz wird allenfalls begreiflich, wenn man bedenkt, daß er bis 1806 in Berlin gelebt hat. Er verfocht nie ein rein deutsches Interesse, sondern kämpfte, nachdem er von Berlin nach Wien gegangen war, für Oestreich, und trat mit unter seinem nächsten Vaterlande, Preußen hart entgegen. Seine Einsicht und seine Handlung, seine Ueberzeugung und seine Rede widersprachen sich auf das

stärkste. „Er ist wohl nicht anders zu erklären, als aus seinen stets gesteigerten Bedürfnissen und Genüssen des Lebens, dem selbst das Pittsche Gold für seine Bekämpfung Napoleons nicht genügt hatte, und trotz der großen Belohnungen der eigenen Regierung, der wie Dahlmann sagt, ferner eben so sehr für die Preßfreiheit geschrieben haben würde, als gegen sie, wenn sie ihm seine Schulden bezahlt hätte." Sein dienstwilliges Eingehen auf alle Reaction beschönigte er mit den Worten: „Der Fortschritt sei freilich nothwendig und gut, aber er werfe sich darum der Reaction blindlings in die Arme, weil auch doch Widerstand sein, und Altes bleiben müsse." So wurde er „der dies Stuhlzäpfchen des Absolutismus beschönigende ordinäre Fastenprediger des Oesterreichschen Beobachters, behauptete im lächerlichsten Widerspruche mit seinen früheren Philippiken, in den Artikeln über die Congreße, über das Wartburgfest, gegen die Bremer Zeitung u. s. w.: Die Jugend, die Freiwilligen, das Volk hätten so gut wie gar nichts gethan (ähnlich wie Schmalz!): die wundervolle Eintracht der Höfe (!), die Fürsten, die Minister, die Feldherren, die stehenden Heere (wozu rief man denn das Volk auf?) hätten das Herrlichste und Größte ganz allein vollbracht." Seine gute Zeit war von 1806—1816; nachher „ein Strecken aller Thatsachen und Wahrheiten auf ein Carlsbader und Mainzer-Prokustes-Bette und unerbittliches Anathem über alles, was nicht in den Plan paßt, durch und durch eine fable convenue, wie Napoleon alle Geschichte nimmt." Wenn man auch noch so beflissen ist, Friedrich von Gentz in ein andres Licht zu stellen, als die öffentliche Meinung uns sein Andenken überliefert hat, so wird man doch nie in Abrede sein können, daß er später fortwährend bemüht war, durch tausend gewandte und glänzende Sophismen die einfache Wahrheit zu verdrehen und zu bekämpfen, das beweist das Wort, was er in dieser Beziehung stets im Munde hatte: après nous le déluge! hinreichend. Wir überlassen es gern andern, seine immerwährend finanziellen Verlegenheiten, trotz seiner großen Einnahmen (für einen einzeln stehenden Mann) als ein geniales Talent zu schildern, sich mit unversiegbarer Kraft immer neue Mittel zu schaffen; seine vielen andern Angelegenheiten als Triumphe der unwiderstehlichen

Liebenswürdigkeit seiner Person und Unterredungsgabe zu preisen; sein Aufgehen und sich Verlieren in Schwelgerei als die feinste Kunst zu rühmen, die Gaben des Lebens zu würdigen; seine zu Schau getragene Eitelkeit als Naivität, seine Todesscheu und Todesangst als eine Sache, die sich bei einem so gescheuten Menschen, der so wahrhaft gewußt habe, was das Leben sei, als sich von selbst verstehend zu entschuldigen.

Wir gehen nun zur siebenten Conferenz über. Sie wurde mit der Erörterung der Fragen eröffnet: Ist die Interpretation des 13. Artikels der Bundesacte nöthig? Zu welchem Zweck kann dieselbe statt finden? Welches ist der Augenblick der Ausführung des Beschlossenen? Das Nähere wurde dann auf Grund des Gentzschen Aufsatzes in Erwägung gezogen. Die Pointe dieses Aufsatzes findet sich gleich in der Ueberschrift desselben: „Ueber den Unterschied zwischen den Landständischen- und Repräsentativ-Verfassungen" ausgedrückt. Damit ist gleich klar und bestimmt ausgesprochen, daß die landständische Verfassung in Artikel 13. eine andre Verfassung, als die Repräsentativ-Verfassung sein soll. Die Ansicht des Grafen Winzigerode, daß unter landständischer Verfassung in Artikel 13. nur die Repräsentativ-Verfassung verstanden werden könne, ist zugleich von vorn herein dadurch beseitigt. Gentz entwickelt zuerst den Begriff der landständischen Verfassungen, und dann den Unterschied derselben von den Repräsentativ-Verfassungen. Er thut dies mit möglichster Präcision: er definirt sie erst, erläutert und ergänzt sie dann durch nähere Bezeichnung ihres Grundcharakters, giebt ihren Ursprung an, ihren Wirkungskreis, ihre Attribute und betrachtet ihr Verhältniß zur Gesammt-Verfassung von ganz Deutschland. Das Bild, was er von landständischen Verfassungen entwirft, ist näher folgendes: Landständische Verfassungen sind solche, in welchen die Mitglieder oder Abgeordnete durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Theilnahme an der Staatsgesetzgebung haben, oder an einzelnen Zweigen derselben die Mitberathung, Zustimmung, Gegenvorstellung oder sonst noch in einer andern verfassungsmäßig bestimmten Form ausüben. Das Wort „landständische Verfassung" hat, so lange es eine deutsche Sprache und Ge-

schichte gegeben, keinen andern Sinn gehabt, und darum hat auch die landständische Verfassung in Artikel 13. keinen andern. Es giebt auch in der landständischen Verfassung Repräsentation, man kann sie eine Repräsentativ-Verfassung nennen, wenn dies Wort nicht in der neuesten Zeit eine eigene, auf landständische Verfassungen nicht mehr anwendbare Bedeutung erhalten hätte. Der Unterschied oder vielleicht Gegensatz zwischen landständischer Verfassung und Repräsentativ-Verfassung ist erst in der jetzt herrschend gewordenen Bildung eingetreten. Landständische Verfassungen ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft, in welcher ständische Verhältnisse und ständische Rechte aus der eigenthümlichen Stellung der Classen und Corporationen, auf welchen sie haften, hervorgehen, und im Lauf der Zeit gesetzlich modificirt bestehen, ohne Verkürzung der wesentlichen landesherrlichen Rechte. Daher sind landständische Verfassungen ihrer Natur nach der Erhaltung aller wahren positiven Rechte, und aller wahren im Staate möglichen Freiheiten günstig, sie entspringen aus den für sich bestehenden, nicht von Menschenhänden geschaffenen Grundelementen des Staats, sie entfalten sich mit der Entwickelung derselben, und gelangen auf demselben Wege ohne gewaltsame Verletzung vorhandener Rechte zur fortschreitenden Vollkommenheit, auf welcher sie sich gebildet haben. Der Antheil der Stände an der Gesetzgebung in diesen Verfassungen kann sowohl in Rücksicht auf die Gegenstände, als auf die Form ihrer Mitwirkung mehr oder minder ausgedehnt sein. Das Maaß dieses Antheils wird theils durch früher bestandene rechtliche Verhältnisse bestimmt, theils durch regelmäßige gesetzmäßige Anordnungen, theils durch die freie Weisheit des Regenten. Der Umfang der ständischen Befugnisse kann sich unter veränderten Umständen zwar ebenfalls ändern; es kann selbst der innere Bau einer ständischen Verfassung, sofern es auf rechtlichem Wege geschieht, nach dem Wechsel der Zeit und der Bedürfnisse, Veränderungen und Reformen erfahren: aber es kann und darf in dergleichen Verfassungen die Mitwirkung der Stände nie so weit gehen, daß der Landesherr aufhört, der oberste Gesetzgeber zu sein; und wird mit dem Antheil der Stände an der Gesetzgebung

ein Recht der Aufsicht über den einen oder den andern Zweig der Gesetzgebung verknüpft, so muß die Ausübung dieses Rechts jederzeit auf dem Punkte ihre Grenze finden, wo sie die Regierung in irgend einer ihrer wesentlichen Functionen hemmen kann. Die Attribute des Repräsentativsystems: Verantwortlichkeit der Minister, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, unbeschränkte Preßfreiheit, unbeschränktes Petitionsrecht, und dergleichen mehr sind den landständischen Verfassungen fremd, oder sind doch zufällig, ohne mildernde Modificationen nie damit verbunden. In der gegenwärtigen Lage Deutschlands können landständische Verfassungen, wie sie immer geordnet sein mögen, nie den Grundverhältnissen und Grundbedingungen des deutschen Bundes widersprechen: der Landesherr hört in solchen Verfassungen nicht auf, der höchste Gesetzgeber und das Haupt der gesammten Staatsverwaltung zu sein: alles, was die äußere Sicherheit seines Staats und die darauf Bezug habenden Verhandlungen mit andern Staaten angeht, bleibt seiner uneingeschränkten Leitung überlassen. Soll über Gegenstände, die die innere Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten berühren, am Bundestag gemeinschaftlich verhandelt werden, so wird den einzelnen Landesherrn nichts abhalten, seine Stände zu Rath zu ziehen, sofern ihre Concurrenz verfassungsmäßig dabei eintreten muß. Er ist allein aber das anerkannte Organ seines Staats im gemeinschaftlichen Rath der Fürsten und ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß, was zum Besten der Gesammtheit im deutschen Bunde vorgeschlagen oder beschlossen wird, nicht das Privat-Interesse seines Landes verletze, und nicht gegen die eigenthümliche Verfassung desselben anstoße. Es läßt sich kein Fall denken, in welchem ein Landesfürst nicht befugt wäre, dem beizutreten, was er selbst und seine Mitstände im Mittelpunkt der gemeinschaftlichen Berathungen für nothwendig oder heilsam erkennen. — Die von dem Mittelpunkte aus einmal gefaßten Beschlüsse sollen in sämmtlichen deutschen Staaten ohne Dazwischenkunft einer andern Autorität gültig und bindend sein; sollen in Rücksicht auf ihren Ursprung den Rang über alle Landesgesetze haben, und jeder Fürst soll die rechtliche Präsumtion für sich haben, daß er nichts auf dem Bundestage annehmen werde, was

sich mit seiner Stellung gegen die Landstände und mit dem Wohl seiner Unterthanen nicht vereinigen lasse. Die Fortdauer eines deutschen Bundesvereins soll allein auf diese Weise denkbar sein, und keine wahrhaft landständische Verfassung soll Bestimmungen enthalten dürfen, die mit der Existenz jener höchsten Garantie des Friedens und der Selbstständigkeit Deutschlands in wirklichem oder auch nur scheinbaren Widerspruch stehen.

Wahrlich! in dieser Charakteristik der landständischen Verfassungen sind eben so viele Widersprüche enthalten, als in dem Aufsatz des Grafen von Winzingerode. Gentz versteht unter der angeführten Definition dieser Verfassungen das alte Ständewesen, worin die ständischen Rechte und Verhältnisse auf der eigenthümlichen Stellung der Classen und Corporationen haften. Diese Verfassungsform soll ferner ohne Verkürzung der landesherrlichen Rechte bestanden haben, die Gerechtsame und Interessen einzelner Stände sollen in derselben vertreten werden. Aber die Geschichte, worauf er sich beruft, lehrt gerade das Gegentheil. Diese Verfassungsform verkürzte überall die landesherrlichen Rechte und beeinträchtigte dieselben durch das privatrechtliche Interesse. Die Beeinträchtigung rief den Kampf der Landesherren mit den Ständen hervor, und nach Unterwerfung der Stände wurde diese Verfassungsform dadurch aufgelöst. Es ist daher nicht richtig, daß das Wort „landständische Verfassung" geschichtlich und sprachlich keine andere Bedeutung als die der genannten Form gehabt habe. In Deutschland war die Verfassung vor wie nach eine andere, oder war vielmehr anders geworden. Das alte Ständewesen konnte öffentliches Recht mit Privatrecht untermischt enthaltend, nur so lange bestehen, als es kein umfassendes Staatsrecht gab, welches sich erst mit der Begründung der Souverainetät geltend machte. Will man die landständische Verfassung in Artikel 13. daher wie Gentz interpretiren, so kann man dies nur auf Kosten der Souverainetät thun, welche unverkürzt erhalten werden soll. Der Bund erkennt die Souverainetät der Landesherren, und damit zugleich die factisch geschichtliche Auflösung des alten Ständewesens an: schon deswegen kann dasselbe in Artikel 13., wie Gentz ohne

weiteres behauptet, nicht gemeint sein. Die landständischen Verfassungen in seinem Sinne sind der Erhaltung aller positiven Rechte, und aller wahren im Staate möglichen Freiheiten nicht günstig, sondern sind dem positiven Recht der Souverainetät feindselig, und lassen viele im Staate mögliche Freiheiten gar nicht aufkommen.

Das von Gentz entworfene Bild der Repräsentativ-Verfassungen ist: Repräsentativ-Verfassungen sind solche, in welchen die Personen, die zur unmittelbaren Theilnahme an der Gesetzgebung und den wichtigsten Geschäften der Staatsverwaltung bestimmt sind, nicht einzelne Stände, sondern die Gesammtheit des Volks vertreten. Repräsentativ-Verfassungen sind die Frucht entweder der Willkühr oder der äußern Gewalt: der Willkühr, wenn sie aus einem falschen Motiv der Staatsklugheit ohne Zwang beschlossen worden; der Gewalt, wenn sie durch vorhergegangene Revolutionen sich nothwendig gemacht haben. Die durch gewaltsame Revolutionen entstandenen können ihren Ursprung unmöglich verleugnen, der Kampf mit den feindseligen Gewalten, die sie besiegt zu haben scheinen, und die unruhige convulsivische Bewegung, die der Kampf veranlaßt, hört selbst nicht in den Zeitpunkten ihrer schönsten Blüthe und Fülle auf. Große und mächtige Staaten, wo die Regierungen stark genug sind, können daher nur solche Verfassungen ertragen, und auch blos dann ertragen, wenn sie in den höheren, durch Besitz-Prärogative an das Bestehende gefesselten Classen eine immer breitere Stütze finden. Kleinere Staaten dagegen, welchen es an dem einem oder andern jener nothwendigen Gegengewichte, aber gewöhnlich an beiden gebricht, gehen mit dem Repräsentativsystem unausbleiblich zu Grunde. Repräsentativ-Verfassungen enspringen aus der Willkühr, wenn der Regent sich, um augenblicklichen Verlegenheiten zu entgehen, entweder aus Furcht vor den eigenmächtigen Organen einer wild aufgeschossenen öffentlichen Meinung, oder in der übel verstandenen guten Absicht, der Wohlthäter seines Landes zu werden, zu dem gewagten Versuch entschließt, die vorhandenen, von ihm nicht geschaffenen, seiner Allmacht nicht Preis gegebenen politischen Bestandtheile des Staats nach einem willkürlichen Princip zusammen zu fü-

gen, und so alles das zu Stande zu bringen, was man heutigen Tags eine Constitution nennt. Der Regent vollzieht den Entschluß entweder aus eigener Machtvollkommenheit, oder durch einen mit den Unterthanen abgeschlossenen förmlichen Vertrag. Im letztern Fall wird der unsinnige Grundsatz der obersten Souverainetät des Volks unmittelbar und ausdrücklich anerkannt: dann kommt die Constitution unvereinbar mit jenem Grundsatz, todtgeboren auf die Welt; im ersteren Fall kann sie den Schein des Lebens eine Zeitlang behaupten, denn so lange die alte Herrschaft auch nur dem Namen nach besteht, wirken das Gedächtniß ihrer ehemaligen Würde und das Schattenbild der alten Ordnung der Dinge dem Fortschreiten der auflösenden Kräfte noch mehr oder minder entgegen. Hierauf beschränkt sich der ganze Unterschied zwischen beiden Arten der Constitutions-Erzeugung. Der wesentliche Flecken der Willkür hängt der einen aus Machtvollkommenheit nicht weniger an, als der andern, und der ursprünglich mangelhafte Rechtstitel des constitutionellen Gesetzgebers kann durch erdichtete Zustimmung des Volks weder versteckt noch verbessert werden. Die Folgen sind dieselben, mögen sie hier langsamer, dort schneller sich entwickeln. Die von dem Repräsentativsystem unzertrennliche Volkswahl, wie sehr sie auch auf rein willkürliche Bedingungen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit beschränkt wird, ist allemal und besonders in kleineren oder zerrissenen Staaten der nächste Schritt zur Demogogie, und durch diese zu wiederholten Erschütterungen, unter welchen die rechtmäßige Macht früh oder spät erliegen muß. Die gesetzgebende Gewalt erscheint in Repräsentativ-Verfassungen nicht allein in verschiedene, ganz ungleichartige Bestandtheile zerspalten, sondern es wird auch die Einheit der Staatsverwaltung durch die den Volksvertretern eingeräumten, jeder willkürlichen Auslegung fähigen Rechte, und durch fortschreitende Anmaßungen und Eingriffe dergestalt zerstückelt und zerbrochen, daß es oft schwer hält zu bestimmen, wer in solchen Verfassungen eigentlich regiert. Der angebliche Grundsatz der Theilung der Gewalten steht in der Theorie des Repräsentativsystems oben an: ein Grundsatz, der sich selbst überlassen, überall und immer zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur reinen Anarchie

führt, dessen Wirkungen in großen, geschlossenen Monarchien nur dadurch ausgewichen wird, daß die Besitzer und Verwalter der sogenannten vollziehenden Macht durch künstliche, nicht immer unschuldige Mittel die zerstreuten Bruchstücke der Herrschaft in ihrer Hand wieder zusammenfügen. Ob die Repräsentation eine oder mehrere Kammern bildet, ob sie blos aus gewählten oder zum Theil aus erblichen oder ernannten Mitgliedern besteht, ist für den Fundamental-Begriff dieses Systems gleichgültig: zumal wenn die Theorie dabei erweitert wird, daß jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer, ohne alle Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Gerechtsame nur als Vertreter der Gesammtheit betrachtet werden soll. Der Unterschied zwischen einer und zwei Kammern kann in seinen Folgen blos da von Bedeutung sein, wo ein Gegengewicht gegen Volksvertretungen überhaupt noch unter die Möglichkeit gehört. In großen Monarchien, die mit fortdauernder Anstrengung, Geschicklichkeit und Glück das Repräsentativsystem ertragen lernen, giebt unstreitig die Existenz von zwei Kammern eine wichtige, wirksame Garantie. In kleineren Staaten ist sie nichts, als ein vorübergehendes Palliativ: die Pairskammer wird nie mächtig genug, um dem Thron zur Stütze zu dienen, und die Uebermacht des volksvertretenden Elements bereitet beiden einen gemeinschaftlichen Ruin. Allenthalben wo das Repräsentativsystem die Oberhand gewann, hat man die doppelte Verantwortlichkeit der Minister, einmal gegen den Landesherrn und dann gegen das Volk und dessen Vertreter, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die unbeschränkte Preßfreiheit, das unbeschränkte Petitionsrecht u. s. w. als nothwendige Attribute desselben betrachtet, und es läßt sich auch gar nicht in Zweifel ziehen, daß sie mit dem Grundcharakter des Systems (der Suprematie des sogenannten Volkswillens) in genauerem Zusammenhang stehen. Gleichwohl bedarf es keines besondern Scharfsinns, um die Unverträglichkeit solcher Anstalten mit den ersten Bedingungen einer monarchischen Regierungsform zu fassen. Einige davon sind in so hohem Grade gefahrvoll, daß sie, selbst in den größten Monarchien, eine immerwährende Gährung unterhalten, die der Regierung mehr zu schaffen macht, als die schwierigsten ihrer positiven

Geschäfte. Wo sollen die Gewalthaber in schwächeren Staaten die Mittel und Kräfte finden, deren sie bedürfen, um einem nie geendigten inneren Kriege, um täglich wiederkehrenden, bald offenen, bald geheimen Feindseligkeiten die Spitze zu bieten? So z. B. ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Volkskammer, wenn sie bis auf den Punkt täglicher Bekanntmachung des Gesammtinhalts der Debatten getrieben wird, ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergange aller öffentlichen Ordnung um so gewisser, als jede anderweitige Beschränkung der Zügellosigkeit der Presse unnütz oder unmöglich werden muß, so lange jene Einrichtung besteht. Auch ist das Repräsentativsystem in den einzelnen Bundesstaaten unvereinbar mit den, dem deutschen Bundestage beigelegten Rechten und Pflichten. Die eifrigsten Anhänger der Volksvertretung (Verhandlungen der zweiten badenschen Kammer) liefern mit Bestimmtheit und Offenheit die stärksten Argumente: vollkommen treffend, consequent, und, von ihrer Basis ausgehend, unwiderleglich. Niemand kann in ein Bündniß mit einem Andern mehr Recht und mehr Macht mitbringen, als er unabhängig von diesem Bündnisse besitzt. Ein Fürst, der durch die Verfassung seines Landes, oder durch die derselben gegebene ausdrückliche oder factische Auslegung für einen der Bestandtheile der gesetzgebenden Macht erklärt wird, und volksvertretenden Behörden von jeder seiner Verwaltungsmaßregeln Rede und Antwort geben muß, kann allerdings ohne Mitwirkung dieser Behörden, an Beschlüssen eines reinen Fürstenrechts nicht Theil nehmen. Was ein einzelner Regent zu Hause nicht vermag, kann allen Regenten deutscher Staaten, wenn sie in Person oder durch instruirte Gesandtschaften irgendwo zusammentreten, ebenfalls nicht gestattet sein. Der Bundesversammlung ist durch diesen klaren Ausspruch der Orakel der volksthümlichen Lehren selbst für den unwahrscheinlichen Fall, daß alle deutschen Staaten sich zum Repräsentativsystem bekehrten, der Stab gebrochen. Sie kann eben so wenig bestehen, wenn ein Theil ihrer Mitglieder mit Landständen, ein anderer mit Volksvertretungen, ein Theil nach monarchischen, ein Theil nach demokratischen Grundsätzen, ein Theil als verfassungsmäßige Landesherren, ein an-

derer als constitutionelle Maschinen regieren. Im Gefühl der Unmöglichkeit, dieses Ganze, aber zugleich entschlossen, dem Götzen der Volksvertretung, jedes andere Recht, jedes andere Interesse, jeden früheren Vertrag, die Sicherheit Deutschlands und den Frieden Europas zum Opfer zu bringen, haben verschiedene erklärte Freunde des Repräsentativsystems vorgeschlagen, die Bundesversammlung selbst durch eine Volks-Deputirten-Kammer ergänzen zu lassen. Solchen Vorschlägen wird freilich Niemand, der eine allgemeine Revolution nicht entweder wünscht, oder unabwendbar glaubt, Gehör geben; allein die Wahrheit ist, daß wir auf einem äußersten Punkte stehen, von dem nur noch ein einziger Pfad Rettung verspricht. Vereinigen sich die deutschen Fürsten nicht noch jetzt über eine gleichförmige mit der Sicherstellung ihrer Rechte und ihrer Kronen, mit der wahren Wohlfahrt ihrer Völker und mit der Erhaltung des deutschen Bundes vereinbare Auslegung und Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte, und kann denen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen, den einzig wahren, einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werden, so bleibt ihnen allen nichts weiter übrig, als dem Bunde zu entsagen. Wenn man dieses Wort ausgesprochen hat, sind alle weiteren Betrachtungen überflüssig.

Es fehlte gleich Herrn von Gentz unter den Conferenz-Mitgliedern nicht an Gegnern. Zuerst trat der baiersche Minister Graf Rechberg gegen ihn auf in der achten Conferenz, und der badensche Minister, Freiherr von Berstett in der zehnten. Ihre Entgegnungen betrafen besonders die Versicherungen Gentz's, daß in Repräsentativ-Verfassungen die Gesammtheit des Volks vertreten würde, und diese Verfassungen auf der obersten Souverainetät des Volks gegründet wären. Ersterer bemerkte ausdrücklich, er könne die in gegenwärtiger, sowie in mehreren früheren Conferenzen ausgesprochene Deutung der Volksrepräsentation (in Folge des Gentzschen Aufsatzes), aus welcher der Begriff einer Volks-Souverainetät hergeleitet werde, nicht auf die baiersche Verfassung anwenden. Diese unterscheide sich von den bisher eingeführten Verfassungen wesentlich dadurch, daß die früher bestandenen und noch

bestehenden Classen theilweise vertreten seien, und die legislative Gewalt mit den Ständen vollkommen getheilt werde. Die Stände haben nebst einer sechsjährigen Steuerbewilligung nur die Zustimmung zu jenen Gesetzen, welche sich auf Freiheit und Eigenthum der Staatsbürger beziehen, und der König von Baiern vereinige in sich alle Rechte der höchsten Staatsgewalt nach der wörtlichen Bestimmung der Verfassungsurkunde. Letztrer erklärte in Beziehung auf die von dem Grafen von Rechberg gemachte Bemerkung, daß die in mehreren Conferenzen ausgesprochene Deutung einer Volksrepräsentation, aus welcher man den Begriff einer mit dem monarchischen Princip des Bundes unverträglichen Volks-Souverainetät herleiten könne, auch nicht auf die badensche Verfassung passe. Die legislative Gewalt sei auch hier nicht mit den Ständen getheilt, sondern sei nicht minder, wie in der baierschen, auf ihre Zustimmung zu jenen Gesetzen beschränkt, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen. Der Großherzog vereinige alle Rechte der Staatsgewalt in sich, übe dieselben nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde aus, und erlasse außer den, aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden allgemeinen Verordnungen, auch noch solche ohne ständische Berathung, die ihrer Natur nach zwar dazu geeignet seien, aber durch das Staatswohl dringend geboten werden, und keine Verzögerung erleiden.

Wie wir sehen, behaupten beide Conferenz-Mitglieder als den factischen Bestand der baierschen und badenschen Repräsentativ-Verfassungen, daß die legislative Gewalt in denselben nicht getheilt ist, daß Beide der König und der Großherzog alle Rechte der höchsten Staatsgewalt in sich vereinigen. Sie erblicken in jenen Verfassungen also eine Einheit der Gewalten, statt Theilung derselben, und weisen damit eine Volks-Repräsentation im Sinne abstracter Gesammtheit mit einer daraus herzuleitenden Volks-Souverainetät, als auf dieselbe nicht anwendbar, ab. So wenig als in dem factischen Bestand jener Verfassungen, liegt auch in dem theoretischen Begriffe derselben eine solche Theilung: die Theilung der Gewalten

ist eine bloße Erfindung der Gegner des Repräsentativsystems, sie verstehen darunter Trennung ihrer als selbstständiger Mächte ohne ein Band der Einheit, welches jene in diese zurückführt, also kein wahrhaft innerlich gegliedertes Leben, sondern ein blos äußerliches Verhalten auseinander fallender selbstständiger Theile. In dem Wort „Repräsentativ system" liegt schon, daß die Gewalten darin systematisch geordnet sind, daß die Einheit derselben, anstatt in gegen einander äußerliche Theile zu zerfallen, sich vielmehr gliedert, daß die Gewalten eine gegliederte Einheit sind, kein getrenntes Getheiltsein. Die Gewalten sind in den Repräsentativ-Verfassungen zwar unterschieden, aber nicht getheilt, sie machen zusammen ein Ganzes aus, eine Einheit, die sie fortwährend durch sich selbst erzeugen, sind nicht Mächte im Staat, sondern Mächte des Staats, keine Gewalten für sich, sondern bilden zusammen die ganze Staatsmacht, sind nicht unabhängig und selbstständig gegen einander, sondern haben ihre Bestimmung und Bedeutung wesentlich nur im Ganzen und durch dasselbe, die Theilung ist keine Auflösung der Einheit, sondern Gliederung des Ganzen. Wären sie wirklich getheilt, und von einander getrennt, blos äußerlich, statt innerlich unterschieden, und hätten diese Unterschiede, weil Unterschiede einer Einheit, nicht den Trieb derselben, oder stellte die Theorie des Repräsentativsystems die Theilung der Gewalten, nach der Versicherung Gentz's oben an, wäre sie nicht die in sie sich unterscheidende Einheit, so wären richtig davon die Folgen, Erschütterungen, wie er sagt, welche zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur Anarchie unausbleiblich führen würden. Die Diatriben des Herrn von Gentz sind leicht zu durchschauen: wenn das Repräsentativsystem blos auf große, mächtige Staaten, wie England und Frankreich anwendbar sein soll, so folgt daraus, daß es unzweckmäßig für kleinere Staaten ist. Die ganze Erörterung des Herrn von Gentz ist insofern gegen die kleinern deutschen Staaten gerichtet, wie auch directe Anspielungen auf dieselben unzweifelhaft darthun, und indirect auf das Repräsentativsystem überhaupt, auf dessen Unzweckmäßigkeit für Deutschland, auf dessen Unverträglichkeit mit dem Bunde.

Wir betrachten nun die Verhandlungen über diesen Gegenstand in der 7. Conferenz und die weitere Erörterung der Ansichten über die Auslegung des Artikels 13. der Bundesacte. Der Gentzsche Aufsatz wurde sowohl in Betreff des gegenwärtigen Thatbestandes, als der Rechte des Bundes in directer Beziehung auf die Anwendung jenes Artikels in den einzelnen deutschen Staaten, und in Betreff der Anwendung dieser Rechte auf das bereits Bestehende, auf das Constitutionswesen für die Zukunft, und zuletzt in Betreff der Wahl der Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks, in Erwägung gezogen. Die Redaction des Artikel 13. selbst veranlaßte nähere folgende Betrachtungen: Die deutschen Fürsten haben ihren Völkern eine Garantie für die Begründung eines Rechtszustandes in Beziehung auf wesentliche Gegenstände ihres gemeinschaftlichen Interesses geben wollen. Der Wortlaut „landständische Verfassungen" wurde im Gegensatz von rein repräsentativen Verfassungen gewählt: denn es habe in der Absicht der Fürsten liegen müssen, die möglichste Einheit in den wesentlichsten Institutionen der deutschen Staaten zu sichern, eine Einheit, welche nur in dem Begriff von ständischen Verfassungen gefunden werde. Der Begriff von landständischen Verfassungen, heißt es weiter, war mit dem Herkommen in Deutschland so innig verwebt, daß derselbe den deutschen Regierungen näher liegen mußte, als die Nachahmung von Institutionen, die als Folge von Revolutionen in fremden Reichen eingeführt worden. Die Gefahr, welche für die Ruhe der Staaten aus der Einführung einer Volksrepräsentation, selbst unter den möglichsten Beschränkungen in der Form entstehe, habe den Regierungen im Jahr 1815. nicht so deutlich vorgelegen, wie jetzt, man habe damals noch nicht die Erfahrung gemacht; der Satz, daß eine Volksvertretung entweder nur das Ende oder der Anfang einer Revolution sein kann, wurde von wenigen damals erkannt, und würde von vielen Seiten bestritten worden sein. Nun gebe es in Deutschland Staaten, die ihre landständischen Verfassungen beibehalten; andere, die neuere landständische Verfassungen entweder auf die Basis der ältern oder nach einem neuen Entwurf gebildet haben; wieder andere, die unter der Benennung von Ständen eine

mehr oder weniger in der Form ausgedehnte Volksrepräsentation besitzen; und zuletzt Staaten, die gar keine Verfassungen weder landständische, noch repräsentative haben. Es scheine daher, daß der Artikel 13. der Bundesacte in den meisten deutschen Staaten von dem allgemeinen Gesichtspunkte des Verfassungswesens, jedoch in seinem reinen Begriffe und Wortlaute nur in solchen Staaten erfüllt worden sei, in welchen sich ständische Verfassungen finden. Die deutschen Fürsten haben in Betreff des Bundes Rechte erlangt, aber haben auch Pflichten übernommen als: Gewährleistung wechselseitigen Beistandes auf Hülfe zu den gemeinsamen Bundeszwecken, und Verhütung von Maaßregeln und Bestimmungen in einzelnen deutschen souverainen Staaten, welche die Existenz der Mitstaaten und sonach jene des Bundes gefährden können, oder damit unvereinbarlich seien. Daraus wurde mancherlei gefolgert. Erstens, daß eine Auslegung des Artikel 13. und dessen Anwendung in einem Sinne, welcher den Bundesbegriffen widerspreche, von dem gesammten Bunde nicht geduldet werden könne. Zweitens daß Constitutionen, welche unter mehr oder weniger beschränkten Formen Volksvertretung durch Volkswahl begründen, sich mit dem Begriffe des Bundes nicht vertragen. Drittens, daß wenn in den deutschen repräsentativ-constitutionellen Staaten die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Fürsten und dem Volk getheilt sein solle, dies die Unvereinbarlichkeit dieses Verhältnisses mit dem Bundesbegriff constatire, wornach die Bundesversammlung, die aus den Gesandten der deutschen souverainen Fürsten bestehe, die gesetzgebende Gewalt, und damit die unverbrüchlichste Erfüllung der Bundespflichten zur Erreichung der Bundeszwecke von Seiten der den Bund bildenden Fürsten bedinge. Es soll demnach aus dem reinen Begriffe des Bundeswesens fließen, daß der Bund das Recht habe, zu fordern, daß kein ähnliches Verhältniß in deutschen Staaten bestehen dürfe. Die deutschen Höfe sollen in Betreff der Wahl der Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks ohne Rücksicht auf irgend ein isolirtes Verhältniß von der Wahrheit beseelt sein, daß ihr gemeinschaftliches, von dem ihrer Völker unzertrennliches Interesse, ihr engstes wechselseitiges Anschließen im treuen Sinne

des Bundes erfordere; daß ferner dies Ziel in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr ohne die gehörige Interpretation und Anwendung der Bundesacte erreicht werden könne, insbesondre des 13. Artikels derselben, und ebenfalls nicht ohne Ausbildung des Bundeswesens, sowie der gesetzlichen Kraft und Thätigkeit der Bundesversammlung. Die Untersuchung hierüber könne sich also blos auf Repräsentativ-Staaten beziehen, und auf Staaten die noch ohne Verfassung seien. Die wesentliche Verschiedenheit in der Lage derselben verlange die tiefste Würdigung, wenn man auch annehmen dürfe, daß nach dem Willen der Regierung in der richtigen Auslegung des Artikel 13. der Bundesacte Remedur gegen das bereits Geschehene und vollkommen oder theilweise Ausgeführte zu suchen sei.

Der Fürst von Metternich wünschte nun zu vernehmen und in Berathung zu ziehen, welches die an den Bund und von dem Bunde noch vor Vertagung der Bundesversammlung zu ergehenden Vor- und Anträge über den Artikel 13. der Bundesacte sein möchten? Diese Frage wurde darauf von verschiedenen Seiten behandelt, aber mehrere erklärten sich mit den aufgestellten einleuchtenden Ansichten einverstanden. Alsdann besprach man sich über die desfalsige Proposition an den Bundestag, ob man dieselbe mit einem Grundsatz begleiten und erläutern solle, aus dessen Folgerungen die Mittel sich ergeben dürfen, welche durch Modificationen in den gedachten Verfassungen zu der erforderlichen Abhülfe führen können. Wiewohl man von mehreren Seiten das Bedenkliche und die Schierigkeiten nicht verkannte, die mit der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes zu einer entscheidenden Ansicht über die bundesgemäße Bedeutung des Artikel 13. verknüpft wären, so kamen fast alle Conferenz-Mitglieder doch darin überein, daß noch während der Conferenzen in Carlsbad, gewisse, sichere Normen, wenn auch nur im Allgemeinen aufgestellt werden möchten, um das fernere Fortschreiten auf dem Wege repräsentiver Verfassungen aufzuhalten, und den ohnedies vielfach divergirenden Instructionen, die auf einen solchen am Bundestag zur Berathung gestellten Gegenstand ergehen würden, eine mehr gleichmäßig entsprechende

Richtung zu geben. Zuletzt wurden der Preußische, der Baiersche, der Hanoversche und der Mecklenburgsche Minister, die Grafen Bernstorff, Rechberg, und Münster und der Freiherr von Plessen ersucht, eine bestimmte Redaction zu verabreden und gemeinschaftlich in Vorschlag zu bringen.

Wir brauchen den Einfluß des Gentzschen Aufsatzes auf die Redaction des Artikel 13. der Bundesacte wohl nicht weiter bemerklich machen. Er ist nur zu deutlich. Der klare Beweis davon ist die Interpretation des Wortlauts „landständische Verfassungen" im Gegensatz gegen Repräsentativ-Verfassungen. Dahin gehören ferner: die Volksvertretung als Ende oder Anfang einer Revolution; die Erfüllung des Artikel 13. nur in Staaten, welche ständische Verfassungen, keine Repräsentativ-Verfassungen haben; die Auslegung des Artikel 13. als den Bundesbegriffen widersprechend; die Einschreitung des Bundes gegen dessen Anwendung; die Erklärung der gesetzgebenden Gewalt in den deutschen repräsentativ-constitutionellen Staaten als einer getheilten; und das Aufhalten des Fortschreitens auf dem Wege repräsentativer Verfassungen. Das naive Bekenntniß, daß die Regierungen die Gefahr der Einführung einer Volksrepräsentation im Jahr 1815 noch nicht so gekannt hätten, giebt im gewissen Sinne zu, daß jene Regierungen unter landständischen Verfassungen in Artikel 13. der Bundesacte wirklich Repräsentativ-Verfassungen verstanden haben. Daraus folgt zugleich, daß sie im Wesentlichen darunter nun die alten ständischen Verfassungen verstehen, die durch die Begründung der Souverainetät in Deutschland vernichtet worden. Die neue politische Ordnung konnte eben so wenig auf den alten Ständen, als blos auf der Souverainetät begründet werden — das bestätigen sowohl die kurhannoversche Erklärung, als die wiederholten Zusagen und Aufforderungen der Fürsten und Gesandten, eine neue Verfassung einführen zu wollen, der Versuch der Einführung von Seiten Preußens und Hannovers, und die wirkliche Einführung selbst, von Seiten mehrerer deutschen Fürsten. Der Fürst Metternich erklärte noch auf dem Wiener Congreß in seiner Bemerkung über die Würtembergische Note vom 16. November, die Aufhebung des

Rheinbundes und die Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen betreffend: „despotische Rechte, desgleichen man nicht begehren kann, sind mit dem Worte Souverainetäts-Rechte confundirt worden, da doch letztere nur Regierungsrechte enthielten — es gleichwohl auch der Zweck ist, einen deutschen Bund und einen großen deutschen Staatskörper zu bilden, mithin in allen Fällen, wo die politische Existenz eines Individuums wider die Constitution oder wider den Bundesvertrag gekränkt und in den Rechten der Deutschheit gefährdet worden, dem Bunde das Recht zustehen muß, diese Verletzungen abzustellen." Man glaubte wirklich nicht daran, daß die Einführung der Repräsentativ-Verfassungen in deutschen Staaten dem Artikel 13. der Bundesacte und damit dem Bunde selbst nicht gemäß wäre. Interpretirt nun die Redaction, daß der Artikel 13. nur in jenen Staaten erfüllt sei, in welchen ständische Verfassungen, keine Repräsentativ-Verfassungen bestehen, und bringt sie die landständischen Verfassungen in Verbindung mit dem Herkommen in Deutschland, so bleibt für diesen Begriff blos die alte ständische Verfassung übrig, welche der Souverainetät in Vielem widerstrebt.

Wir wollen nun die anderweitigen Ansichten über die Auslegung des Artikel 13. in der achten Conferenz erörtern. Diese wurden theils mündlich verhandelt, theils in eignen Skizzen entworfen. Der Graf Bernstorff theilte zuerst eine Proposition mit, welche die nähere Bestimmung und Erläuterung jenes Artikels, und zugleich eine Skizze zur Fassung des gesammten Präsidial-Antrags am Bundestag unter vier Punkten enthielt, von welchen einer den Artikel 13. betraf. Die besondern zweckmäßigen Anträge zu den Beschlüssen am Bundestag wurden nach den bisherigen Entwürfen aus den Hauptpunkten darauf entwickelt. Der Herr Graf meinte, das oft bis zur Ungeduld gesteigerte und mit Verkennung der Schwierigkeiten vorbereitender Maaßregeln verbundene Verlangen nach der Erfüllung des Artikel 13. der Bundesacte habe einen entschiedenen Antheil an der sich offenbarenden Bewegung der Gemüther. Die Bundesversammlung möchte deshalb noch einmal den Wunsch aussprechen, daß diejenigen Regierungen, welche den gedachten Artikel bisher

nicht erfüllt hätten, denselben vollziehen möchten, sobald das ohne nachtheilige Folgen geschehen könnte. Andrerseits wäre es ein schwerer Mißverstand, wenn man auf den Artikel 13. der Bundesacte Hoffnungen gegründet und Ansprüche gestützt hätte, die mit dem Sinn und dem Zweck derselben nicht übereinstimmten, sondern damit im auffallendsten Widerspruch ständen. Die erlauchten Stifter des Bundes wären weit entfernt gewesen, Volksvertretungen nach neu ersonnenen Theorien, welche mit der Natur und dem Zweck des Bundes unverträglich wären, den Weg bahnen zu wollen, als sie in der Epoche der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in der Behaltung oder Wiedereinführung alter deutscher ständischer Verfassungen ein Pfand der Liebe und des Vertrauens gegeben hätten. Vielmehr hätten sie durch die Annahme und ausdrückliche Bezeichnung des einen Systems das andre geflissentlich ausschließen wollen: Denn nichts wäre verschiedener, als die beiden schroff sich gegenüberstehenden Verfassungsprincipien. Das erstere setze der Willkühr Schranken, sondere und sichere das Interesse und die Rechte jeder Classe des Volks, ohne die Einheit der Verwaltung zu stören; das letztere zersplittere und lähme alle Gewalt: es gewähre mißverstandene, unfruchtbare und leicht mißbrauchte Rechte, und vermische alle besondern Interessen in unbestimmter oft verworrener Allgemeinheit. Das ständische Princip lasse wiederbelebte Verhältnisse aus alten Wurzeln sprossen, es verwebe sie in allen ihren Verzweigungen mit vaterländischen Erinnerungen, Gewohnheiten und Gesinnungen; dagegen pfropfe das rein repräsentative oder demokratische ein fremdes Reis auf einen alten Stamm, der wohl Blätter treibe, aber selten Frucht bringe. Jenes sei auf Ruhe, Stetigkeit, auf den nächsten klar erkannten Zweck gerichtet, dieses beruhe auf Kampf, Bewegung, und ziele auf eine stets unerreichbare Zukunft.

Vielleicht könne eine nach neuen Begriffen geformte reine Volksrepräsentation unter andern Verhältnissen und Bedingungen heilbringend sein, aber unvereinbar sei sie mit dem Wesen und dem Zweck des von den souverainen deutschen Fürsten für die innere und äußere Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes geschlossenen Bundes. Wenn gleichwohl in einigen Bundesländen Verfassungen eingeführt worden, in welchen man von dem

strengen Begriff landständischer Verhältnisse abgewichen sei, so scheine es aber zur Verhütung weiterer Maßregeln erforderlich, daß die Bundesversammlung sich darüber ausspreche, wie der Bund keinem Fürsten die Befugnisse einräumen könne, seine souveraine Gewalt in der Art zu theilen, oder beschränken zu lassen, daß dadurch seinen Verhältnissen und Verpflichtungen gegen den Bund Eintrag geschehe. In allen Fällen werde dieser sich, wo jene Verpflichtungen in Zweifel gezogen, oder in ihrer Erfüllung Hindernissen unterworfen werden sollten, zur Aufrechthaltung seines Ansehns und seiner Gerechtsame einzuschreiten für so befugt als verbunden halten.

Nach dem Grafen Bernstorff setzte Graf Münster seine Ansicht über den projectirten Theil des Präsidial=Vortrags auseinander, in ähnlicher Weise erörternd, daß die Staatsumwälzungen der vergangenen Jahre in dem Grade, in welchem sie ein lebhaftes und allgemeines Interesse erregten, die Gedanken des Volks aus dem Kreise seiner näheren Verhältnisse zu Speculationen über Volksverfassungen hingeleitet habe. Die bethörte Menge habe in dem irrigen Wahn, daß mit Deutschlands Befreiung vom fremden Joch zugleich alle Folgen und Rückwirkungen langjähriger Unterdrückungen verschwinden sollten, die Täuschung dieser unerfüllbaren Erwartungen ihren Regierungen zu Last gelegt, und halbgelehrte Theoretiker hätten gesucht, sie zu überführen, daß ihr Glück nur in der Verwirklichung ihrer Lehrsätze gefunden würde. Es hätten nach umgestürzter deutscher Reichsverfassung die beim Congreß in Wien versammelten Fürsten eine allgemeine National=Verbindung und Einheit herstellen wollen, sofern diese mit den übrigen politischen Verhältnissen in Europa sich vereinigen ließe, und wäre an die Stelle der alten Reichsverfassung der deutsche Bund der souverainen Fürsten und freien Städte getreten. Die Nichtanwendung des Artikel 13. der Bundesacte und noch mehr die unrichtige Auslegung dieses Artikels habe in Deutschland Bewegungen veranlaßt, welchen durch authentische Auslegung, und mit Kraft und Gerechtigkeit zu handhabenden Ausführung begegnet werden müsse. Die deutschen Fürsten hätten den Ausdruck landständische Verfassungen gewählt, und damit auf vaterländische Institutionen als auf Erhaltung bestehender oder durch bloße Gewalt zerstörter Rechte

hingedeutet, sofern diese sich dem neueren Staatenverhältnisse anpassen ließen, nicht auf Repräsentativ-Systeme, die das Ausland auf Umsturz alles vorher Bestandenen aufgerichtet habe, welche es auf die Idee einer Theilung der Souverainetät des Volks mit den Fürsten, auf deren constitutionelle Uebertragung an denselben gegründet habe. Die vormals durch Kaiser und Reich im Innern beschränkte Souverainetät des Landesherrn wäre auf die Fürsten übergegangen, diese hätten der Willkühr durch die Bundesacte Schranken gesetzt, und der Bund wäre nach Artikel 2. dieser Acte verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die innere Ruhe Deutschlands nicht gestört, und daß ein Rechtszustand erhalten werde. Daher müsse der Bund der zu großen Beschränkung seines monarchischen Princips entgegenstreben, und jeder mit seinem Wesen nicht vereinbaren Anwendung des Artikel 13. widerstehen. Der neuerdings behauptete Satz, daß die deutschen Fürsten nur dann rechtsbeständige Vorschriften geben können, wenn dieselben bei der Promulgation in den einzelnen Staaten die ständische Sanction erhalten, daß den Fürsten das Recht der Gesetzgebung nur unter dieser Limitation zukomme, erscheine gegründet, wenn man eine Theilung der gesetzgebenden Macht in ihren Staaten zugestehe. Die den Bundesfürsten zur Pflicht gewordene Erhaltung der unter allgemeiner Europäischer Garantie stehenden Bundesverfassung erfordere daher das Aussprechen und Aufrechthalten des Satzes: daß die Beschlüsse des Bundes die höchste Autorität in Deutschland ausmachen und die Fürsten in dieser Hinsicht nicht befugt seien, den gesetzmäßigen Standpunkt ihrer Souverainetät zu verrücken und ihren Landständen Rechte einzuräumen, die derselben wiederstreben, oder im Innern zu Revolutionen führen können.

Der Freiherr von Plessen theilte nun seine Ansicht mit über Artikel 13. der Bundesacte und zugleich über Artikel 1. dieser Acte. Der Freiherr von Gagern erließ ein Sendschreiben an ihn, seinen Freund, vom November 1819. (Antheil an der Politik S. 358. folg.) worin er sagt, es wäre Plessen gewesen, von dem er sich am meisten versprochen habe, dessen Berufung und Hingang nach Karlsbad ihn so sehr erfreut habe. Plessen wäre der Mann, der alles habe besser wissen und temperiren können. Auch Stein (Briefe an Gagern) meint das, Stein fragte Gagern,

ob er Antwort von Plessen habe, ob er eine Palinodie angestimmt, ob das Sendschreiben ihn auf sich selbst und auf das Hingeben von fremden Einflüssen aufmerksam gemacht habe. Von Gagern sagte Klüber: seine Lieblingsidee wäre, die heutige allbekannte Unmacht der Aristokratie als eine noch fortdauernde Macht sich zu denken. Er warf Plessen auch vor, daß dieser gleichsam nur das Eine, die Fürstlichkeit, die Spitze der Pyramide ohne das Fundament zu sehen affectire, daß Plessen, der Mecklenburgische Edelmann die Macht und den Einfluß der Aristokratie verläugne. Wenn daraus schon zu ersehen ist, was ein Mecklenburgischer Edelmann sein mag, so wollen wir das aber noch näher angeben. Ein Mecklenburgischer Edelmann ist ein adlicher Gutsbesitzer, auf seinem Gute Polizei- und Gerichtsherr, ein fast unbeschränkter Gebieter, an dessen Besitz bedeutende Privilegien und sonstige Vorrechte geknüpft sind. Er ist als Rittergutsbesitzer Mitglied des Landstandes, ohne dessen Zustimmung die Regierung weder etwas beschließen noch abändern kann. Dieser Landstand, die Ritterschaft in Mecklenburg, der erste und bedeutendste Stand im Lande, trat aber allen Verbesserungsvorschlägen der Regierung immer in den Weg, und soll das noch heut zu Tage thun. In Mecklenburg bestand noch 1819. Leibeigenschaft; diese wurde 1820. zwar abgeschafft, aber das soll blos dem Namen nach der Fall sein, denn die „Gutsunterthanen" dürfen ohne Erlaubniß ihres Herrn noch immer nicht heirathen, keine andre Lebensweise führen, und gehen mit dem Verkauf des Guts auf den neuen Besitzer über. Solche Gutsherren sollen zu Lehrern ihrer Unterthanen, Kutscher, Bediente, Schuster und Schneider halten, die mehrsten derselben sollen der Ansicht sein, daß je mehr das Volk unterrichtet und gebildet werde, es desto weniger tauglich und nützlich sei. — Plessen erläuterte den Unterschied der theilweisen Vertretung der Stände und Classen im Staat, und der Vertretung aus der Masse gewählter Deputirten nach dem Begriffe der Volkssouverainetät. In der Zusammenstellung der erstern nahm er zur Basis Artikel 1. der Bundesacte und folgerte daraus, daß in den souverainen Bundesstaaten das monarchische Princip sowohl im Ganzen herrsche, als in den einzelnen Theilen. Hiermit brachte er Artikel 13. der Bundesacte in Zusam-

menhang, welcher die Vorschrift enthalte, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden solle. Es folge daraus die gedoppelte Bestimmung: einmal dem Wesen nach, daß diese Souverainetät im Innern durch eine Verfassung geregelt werde, deren Elemente je nach der Beschaffenheit der einzelnen Bundesstaaten nur auf den bisher vorhandenen Rechtszustand begründet werden dürfe, um nicht ein bloßer Act der Willkühr zu sein; das andre Mal der Form nach, daß diese Verfassung nach dem alleinigen Begriff des Worts aus Landständen bestehen müsse, worin die einzelnen Stände oder Glieder repräsentirt die Gesammtvertretung bilden. Diese Ständen setzten schon eine gewisse Organisation nach einzelnen Körperschaften und Classen im Staate voraus, oder doch eine gewisse Gliederung, zum wenigsten eine Sonderung derer, die durch ein größeres Besitzthum ein Interesse haben, das Bestehende im Staate aufrecht zu erhalten. Das bundesverfassungsmäßige, monarchische Princip soll hierdurch in allen seinen Theilen conform durchgeführt werden, und die daraus hervorgehenden Wahlen jedes Standes zu einer solchen Ständeversammlung sollen in diesem Sinne zur Berathschlagung fürs Ganze von selbst geleitet werden. Die Mäßigung der monarchischen Gewalt werde sich durch die Verfassung nach den historisch gebildeten und fortbestandenen Rechten in jedem Lande verschieden gestalten; und wo unter den Ereignissen der Zeit solche Rechte weniger vorhanden und übrig geblieben seien, nach dem allgemeinen Begriffe landständischer Verfassungen, in Anwendung auf die besondern Elemente eines jeglichen Staates. Die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit werde auf diese Weise praktisch befördert, und werde für alle in sich repräsentirte Theile des Staats und durch das entstehende Gleichgewicht jeder Willkühr Grenzen gesetzt, die Rechte jedes Theils gehandhabt. Von einer Mitregentschaft und Theilnahme von Seiten der Stände soll dabei nicht die Rede sein können: das demokratische Princip vertrage keine andere Mischung mit dem monarchischen, als in der Anwendung des Grundsatzes, daß alle Stände im Staat vertreten sein müssen. Gehe man hierbei weiter, so werden die Ständeversammlungen demagogischer Natur; die künstlich erfundene Trennung und Spaltung der verschiedenen Gewalten im Staat, und die Volksvertretung

durch Wahl aus der Masse erscheinen wie revolutionaire Ideen, die im deutschen Bunde nicht zulässig, mit demselben nicht vereinbarlich seien.

Während die Grafen Bernstorff und Münster, und der Freiherr von Plessen die landständischen und Repräsentativ-Verfassungen im Sinne Gentz's mehr oder weniger als schroff einander gegenüberstehend erörterten, entwickelte der Herzoglich Nassauische Minister von Marschall dagegen, daß ländständische Verfassungen in Artikel 13. der Bundesacte den Repräsentativ-Verfassungen nicht entgegengesetzt wären, wie diese in einzelnen Bundesstaaten bereits existirten. Landständische Verfassungen im allgemeinsten Sinne jenes Artikels könnten nichts anders bezeichnen, als aus den Regierten hervorgehende, von der Staatsregierung getrennte Körperschaften, welche dazu bestimmt wären, durch ihre Einwirkung auf die Staatsregierung das Wohl der Regierten zu befördern. Nach diesen Begriffen dürfte deutschen Landständen, alten und neuen, eine Repräsentation oder Vertretung der Regierten nicht abgesprochen werden. Die Art der Zusammensetzung dieser Corporationen, der Umfang ihrer Befugnisse und ihres Wirkens würde entweder durch die bereits längst vorhandene Verfassung, oder neu gegebene oder zu gebende landständische Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate bestimmt werden müssen. Diejenigen Bundesstaaten, welche schon vor der deutschen Bundesacte landständische Verfassungen gehabt, auf welche neuere Begebenheiten nicht wesentlich eingewirkt, fielen in die Kategorie solcher, deren landständische Verfassungen historisch gegründet wären. Diese Verfassungen wären nach dem klaren Sinne des Artikel 13. beizubehalten, und nur in den durch sie selbst bezeichneten Wegen nach den Bedürfnissen und veränderten Verhältnissen zu modificiren. Diejenigen aber, in welchen vor der Bundesacte entweder keine landständische Verfassungen sich befunden, oder wegen veränderter Verhältnisse eine Ausdehnung der bestandenen landständischen Verfassungen in einzelnen Theilen derselben ohne wesentliche Abänderung auf den neuen Staat nicht möglich gewesen, gehörten in die Kategorie der andern Staaten, in welchen eine landständische Verfassung im Sinne des Artikel 13. müsse gegeben werden. Da nun alle deutsche Bundesstaaten monarchische Staaten wären, also Theile

des allgemeinen europäischen, und besondern deutschen Staatensystems in der Art bildeten, wie dasselbe durch die Wiener Congreßacte unter Aufrechthaltung des Princips der Legitimität befestigt und bestimmt worden, so könne die Existenz dieser Staaten nicht als Product des Willens der Masse der Regierten oder des Volks angesehen werden. In Staaten daher, wo Landstände neu einzurichten, werde die bestehende Staatsregierung die Natur ihrer Zusammensetzung und ihrer Rechte ohne Mitwirkung der Regierten allein zu bestimmen haben. Die Art dieser Bestimmung hänge demnach von der bestehenden Staatsregierung ab; aber der legitime Regent habe, indem er die Verfassung gebe, zwei Extreme zu vermeiden, die landständische Verfassung müsse so eingerichtet sein, daß sie ihren Zweck erfüllen könne. Der Artikel 13. der Bundesacte gebe den Staatsangehörigen und den Unterthanen ein Recht auf die Staatsregierung Namens der Regierten zu Beförderung des Wohls der letzteren kräftig mitzuwirken, aber die landständische Verfassung dürfe auf der andern Seite nicht Bestimmungen enthalten, durch die die monarchische Regierung eines Bundesstaats, wie sie von der Congreßacte bestimmt und von der Bundesacte festgesetzt worden, in eine Volksregierung übergehe. Der europäische Staatenverein und der deutsche Bund sollen das verhindern. Der Fall trete überall ein, wo die neue eingeführte oder einzuführende landständische Verfassung auf das Princip der Volks-Souverainetät gegründet werde, demgemäß alle Gewalt vom Volke ausgehe, die Repräsentanten der Regierten Repräsentanten der Masse des Volks seien. Es widerstrebe dieser Begriff dem der landständischen Verfassungen im Sinne des Artikel 13., nach welchem Landstände nur als Organ der Regierten zur Einwirkung auf die bestehende Regierung betrachtet werden können, um das Wohl der Regierten zu befördern, nicht im Sinne der Volksthümler als Theil der Staatsregierung selbst, wonach alle Regierungsgewalt vom Volke ausgehe. Der deutsche Bund habe das Recht zu fordern, daß alles, was solche Begriffe und Wirkungen erzeugen könne, aus den landständischen Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten um so mehr entfernt werde, als die Erfahrung überall lehre, wie die ungestörte Entwickelung jener Begriffe die Quelle innerer Unruhen geworden. Der Entwicke-

lung derselben vorzubeugen, sei aber kaum möglich, wenn die Mehrzahl der Mitglieder landständischer oder die Regierten vertretender Versammlungen aus der Masse des Volks hervorgehen solle, wenn active und passive Wahlfähigkeit nicht an bedeutenden Besitz gebunden werde. Die Bundesversammlung möge sich deswegen über die Grundideen, die die Formation landständischer Verfassungen leiten müssen, deutlich aussprechen und die Grenzen bestimmen, welche bei Wahlgesetzen nicht überschritten werden dürfen. Die Bestimmung dieser Grundideen sei nicht schwierig, die Bundesversammlung dürfe sie nur aussprechen, den Regenten werde dadurch ein kräftiges Mittel gegeben, den von den Ständen ausgehenden demokratischen Umtrieben Schranken zu setzen.

Der Freiherr von Plessen wurde durch diese Stimmen für und wider die Entgegensetzung landständischer und Repräsentativ-Verfassungen bewogen, die verschiedenen Ansichten ausgleichen zu wollen. Er entwarf deshalb einen eignen Ausgleichungs-Modus, und erklärte darin, daß statt nach dem Vorgange des Herrn von Gentz die Repräsentativ-Verfassung der landständischen entgegenzustellen, die volksvertretenden Ständeversammlungen, welchen die Idee der Volkssouverainetät zu Grunde liege, mit dem Bundeswesen souverainer Fürsten unvereinbar wären. Hierdurch würde keine neu eingeführte Verfassung weder im Ganzen noch in gewissen Bestimmungen angegriffen oder zur Untersuchung gezogen, sondern man würde durch Aufhebung einer solchen leitenden Norm dem eingeschlichenen Uebel zum Theil indirect abhelfen, indem man den Geist und die Tendenz der Ständeversammlungen bei denselben verbessert haben dürfte. Die Deputirten könnten dann nur ihre einzelne berathende Stimme abgeben, aber könnten durch ihr einzelnes Organ weder eine Volksstimme noch einen Volkswillen ausdrücken wollen. Die älteren noch bestehenden oder auf solchen Grundlagen fortgebauten Verfassungen könnten nach dem vorhandenen Rechtszustand das historische Fundament annehmen, oder eine Analogie altdeutscher Verfassungen, wo denn nach dem Sinn und der bisherigen Bedeutung des Ausdrucks unter Landständen einzelne Stände und Körperschaften oder Classen verstanden würden, von welchen nun die Vertretung des Ganzen ausginge; aber das Kriterium wäre

immer, daß die Regierung hierbei mit Regierten verhandelte, die von ihr nach den verschiedenen im Staate wirklich befindlichen Abtheilungen einberufen werden müßten. In den neueren Verfassungen, die bereits ertheilt worden, oder noch erlassen werden möchten, besonders bei Staaten, die seitdem wesentliche Veränderungen erlitten hätten, und aus ganz verschiedenen Theilen neu gebildet wären, komme es aber darauf an, wie deren Elemente zur Verfassung in diesem Moment beschaffen, und was für Rechte von Körperschaften im Zusammenhang mit den übrigen Theilen noch in Anwendung zu bringen sein möchten, und da dürfte die neue Verfassung doch immer landständischer Art sein müssen; in dem Sinne, daß die Landstände aus bestimmten Classen von Grundeigenthum und größerem Besitzthum gebildet würden, die als solche ihre Vertretung hätten, und gemeinschaftlich das ganze Land verträten. Nur möchte es ein Auskunftsmittel sein, damit beide Fälle alternativ auszusprechen, je nachdem die Elemente in diesem oder jenem Staate Körperschaften wären; oder sonst an deren Stelle, die Classen des Eigenthums, die Landstände ausmachten. Es würde dadurch so viel gewonnen werden, daß die Volksvertretung mit allen ihren Folgerungen zurückgewiesen wäre, wollte man auch dabei die Volkssouverainetät nicht namhaft machen.

Nach all den Verhandlungen, Entwürfen und Aufsätzen äußerte wieder der Graf von Winzingerode in der neunten Conferenz, daß der König, sein Herr sich allem gern anschließen werde, daß er sich aber doch veranlaßt sehe, in Ansehung der beabsichtigten Erläuterung des Artikel 13. der Bundesacte diejenigen Wünsche auszudrücken, welche man dabei von Seiten Würtembergs hege, und einige Bedenklichkeiten gegen die Ansichten auszusprechen, welche der Redactions-Commission zur Grundlage dienen sollen. Der Aufsatz des Grafen bezog sich ausdrücklich auf die Bemerkungen und Aufsätze der Grafen Bernstorff und Münster und des Freiherrn von Plessen, den 13. Artikel betreffend. Er gab denselben auch zur Berücksichtigung an die gedachte Redactions-Commission, und hob darin besonders hervor, daß der Standpunkt seines Hofes von dem aller übrigen verschieden wäre. Es scheine ihm daher unumgänglich, die mißlichen Folgen nicht aus den Augen zu verlieren, welche es

für den Bund im Allgemeinen, und für Würtemberg insbesondere haben könne, wenn das Mittel zur Ziehung einer die freie Gesetzgebung des Bundes sichernden Grenzlinie in einer Interpretation des 13. Artikels gesucht werden solle, welche Volksrepräsentation ohne Rücksicht auf mehr oder minder beschränkende Form als mit dem Wesen des Bundes unvereinbar erkläre, und den Grundsatz aufstelle, daß der Artikel 13. unter der Bezeichnung „landständische Verfassungen" nur solche verstehe, die entweder ein historisches Fundament haben, oder nach Analogie der altdeutschen Verfassung nicht aus dem Volke durch Volkswahlen, sondern aus den einzelnen Ständen und Körperschaften gebildet werden. Eine von diesem Gesichtspunkt ausgehende Interpretation scheine ihm für den ganzen Bund höchst mißlich, die öffentliche Ruhe bedrohend und revolutionäre Ausbrüche provocirend: denn mehrere Regierungen hätten die Zulässigkeit der Erfüllung des Artikel 13. durch Volksrepräsentationen (unter mehr oder minder passenden Einschränkungen) schon seit zu langer Zeit ohne Widerspruch des Bundes angewendet, als daß ein retrograder Schritt dieser Art nicht die öffentliche Meinung, selbst die untern Volksclassen an ihrer empfindlichsten Stelle verletzen würde. Denn das Volk wisse das Recht in den Staaten, wo ihm directe Vertretung gestattet worden, in eben dem Maaße zu schätzen, in welchem ständische Vertretungen durch Adel, Geistlichkeit, Corporationen, kurz durch Stände verhaßt geworden wären, von welchen es den Kastengeist unzertrennlich glaube. Man habe den Ansichten der Art zu viel Zeit und Raum gelassen, ihre Wurzeln tief ins Innerste zu schlagen, als daß sie jetzt ohne Gefahr, selbst durch die vereinigte Kraft von ganz Europa wieder ausgerottet werden könnten. Eine Verfassung dieser Art würde in Würtemberg nie angenommen werden, das Volk würde lieber auf alle Verfassung verzichten, um seine Ansprüche bei gelegner Zeit wieder geltend zu machen, es wäre denn, daß man den alten Landen ihre alte Verfassung wieder gäbe, das aber wäre der Uebel ärgstes, und würde den Zweck ganz verfehlen. Es hätten nämlich traurige Erfahrungen gezeigt, wie die Zusammensetzung der altwürtembergischen Stände der Regierung so ungünstig und gefährlich gewesen, als eine reine Volks-Repräsentation (das Princip der Volks-Souverainetät

abgerechnet) es nur je sein könnte. Wahrscheinlich würde die gleiche Nichtannahme auch in den Nachbarstaaten stattfinden. Es sei daher zweifelhaft, ob die befragte Interpretationsart auch den Zweck erfüllen werde, welcher durch die Redactions-Commission erreicht werden solle. Dieser Zweck sei ein gedoppelter: erstens einen Grundsatz zu finden, und in die Considerants der Präsidial-Proposition zu verweben, welcher das fernere Fortschreiten auf dem Wege repräsentativer Verfassungen (wenigstens für die nächsten 3. oder 4. Monate) verhindere, damit die großen Schwierigkeiten, welche das Dasein solcher Verfassungen einer bundesmäßigen Auslegung des Artikel 13. in den Weg lege, wenigstens nicht vermehrt werden, und, nachdem der Grundsatz durch spätere ausführlichere Berathungen seine nähere Ausbildung und Anwendbarkeit erhalten habe, die erforderliche Abhülfe durch Modificationen in den gedachten Verfassungen möglich zu machen; zweitens die geeigneten Maßregeln aufzufinden, um zu verhüten, daß Volksvertretungen so wenig als landständische Verfassungen zu Organen der revolutionären Tendenz werden mögen.

Der Herr Graf setzte ferner auseinander, wie der genannte Zweck zur Verhinderung des Fortschreitens auf dem Wege repräsentativer Verfassungen durch jene Interpretationsart, sowie die Stellung Würtembergs, auf welche doch besonders Rücksicht genommen werden solle (dem Aufsatze Metternichs zu Folge, dessen Zweck war, mit namhafter Anwendung auf Würtemberg und auf die Nothwendigkeit, daß Würtemberg durch den Bund veranlaßt werde, vor einer definitiven Interpretation des Artikel 13. sein Verfassungswerk nicht zu beendigen) absichtlich aus den Augen verloren worden. Werde jener Grundsatz ausgesprochen, so könne die Folge für Würtemberg nur sein, daß die Würtemberger ihre ständischen Unterhandlungen, statt sie bis nach den in Wien zu veranlassenden Berathungen auszusetzen, im Augenblick, wo sie ihrem Abschluß nahe seien, auf die Basis der alten Verträge von vorne wieder anfangen, oder ihre constituirende Ständeversammlung, um die Wohlthat einer Verfassung nicht länger zu entbehren, den vor zwei Jahren angebotenen Verfassungsentwurf annehme, oder daß sie die Behauptung aufstellen,

daß die Verfassung, die sie abzuschließen im Begriff seien, dem auf dem Bundestag angenommenen Grundsatze nicht wiederspreche, da derselbe bei ihnen nicht anwendbar sei, daß der Regierung kein Mittel übrig bleibe, als dies anzuerkennen, oder sich auf dem bodenlosen Felde der Theorien mit den unsicheren Waffen der Dialectik in einen neuen Kampf einzulassen. Was die nähere Ausbildung und Anwendbarkeit des Grundsatzes betreffe, durch Modificationen die erforderliche Abhülfe in den gedachten Verfassungen möglich zu machen, so möge dieser Zweck eben so wenig erreicht werden können. Es ließen sich landständische, ganz altdeutsche Verfassungen denken, und es habe deren wirklich gegeben, welche zu der erforderlichen Abhülfe kein geeignetes Mittel wären, der erwähnten Gefahren dieses Mittels für das südliche Deutschland nicht zu gedenken. Sollten die Gefahren, im Widerspruche mit der geschlossenen Interpretation, und dem bisherigen vierjährigen Geschehenlassen vermieden werden, so schiene es rathsam, die ganze innere, höchst schwierige Distinction zwischen landständischen und Repräsentativ-Verfassungen unberührt zu lassen, und blos eine schickliche, beide Forderungen des ersten Zwecks befriedigende Einkleidung für den Grundsatz zu suchen, daß den Ständen keines Bundesstaates Eigenschaften beigelegt oder Befugnisse eingeräumt werden dürften, welche einen Anspruch auf das mit der Natur und dem Zweck des Bundes unerträgliche Princip der Volks-Souverainetät und die daraus abzuleitenden Rechten, namentlich auf einen directen oder indirecten Antheil an der Bundesgesetzgebung begründen könnten. Würde dieser Grundsatz rein ausgesprochen, und würde von der Majorität ferner anerkannt und beschlossen, über seine Anwendung auf eine authentische Interpretation des Artikel 13. Instruction einzuholen, so schienen ihm die beiden hier gestellten Forderungen befriedigt. Volksvertretungen, oder wenigstens Landstände, die zum Theil vom Volk, und nicht alle von einzelnen Kasten und Körperschaften gewählt würden, die jenes im Ganzen, nicht das abgesonderte Interesse dieser verträten, würden freilich durch obigen Grundsatz nicht direct ausgesprochen. Daß aber Volksvertretung eine Anerkennung der Volks-Souverainetät impliciren dürfte, diese Schwierigkeit wäre

nicht so groß, als sie im ersten Augenblicke schiene, denn eines Theils sei es billig, und liege es in der Natur des Bundes, daß er gewisse Volksrechte eben so gut, und noch enger beschränken müsse, als gewisse Regierungsrechte; und andern Theils mache sich der Bund, wenn er Volksvertretungen stillschweigend zulasse, aber die Volks-Souverainetät bekämpfe, keiner so großen Anomalie schuldig, wie die französische Verfassung, die Volksvertretung ausdrücklich einräume, aber das Princip der Volks-Souverainetät stillschweigend leugne, indem sie das mit derselben ganz incompatible der Legitimität aufstelle. Der zweite Zweck, in Auffindung von Maaßregeln, um zu verhüten, daß Volksvertretungen so wenig als landständische Versammlungen zu Organen der revolutionären Tendenz werden möchten, würde durch jene Interpretation vollends nicht erreicht, da Landstände, wie vielfältige Erfahrungen bewiesen, der revolutionären Tendenz eben so gut zum Organ und zum Tummelplatz dienen könnten, als Volksvertretungen. Der befragte Zweck sei nur durch Maaßregeln, welche die active und passive Wahlfähigkeit auf ansehnlichen Grundbesitz beschränken, aber vor allen durch Untersagung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen erreichbar. Bei den altwürtembergischen Landständen habe die letzte, aber nicht die erste Beschränkung stattgefunden, und man wisse, wie sehr diese Versammlung im Anfange der Revolution von dem Schwindel ergriffen gewesen. Für die Schwierigkeiten und Verlegenheiten endlich, die seinem Gouvernement insbesondere daraus erwachsen müßten, wenn der Bund den Grundsatz aufstellte, daß der Artikel 13. nur durch Verfassungen erfüllt werden könnte, welche ein historisches Fundament hätten, oder nach Analogie der alten deutschen Ständen gebildet wären: für diese aus der altwürtembergischen Verfassung, ihrer Aufhebung, neueren Anerkennung, und jetzigen Unanwendbarkeit erwachsenden Schwierigkeiten (darüber vergleiche unsere politischen Vorlesungen, erster Band) würde er eben so verlegen sein, Worte zu finden, die ihren ganzen Umfang bezeichneten, als er es sein würde, seinem Gouvernement ein solches Resultat der hiesigen Verhandlungen vorzulegen. Dies zu bekennen, nehme er um so weniger

Anstand, da er in der bewährten Eintracht dieser hohen Versammlung ein sicheres Unterpfand für die Absicht finde, von keinem einseitigen Standpunkt auszugehen, auf welchem alle Bundesglieder ohne Ausnahme sich zu stellen vermögen.

Der Herr Graf erklärte später zu dem 20. Protokoll, als die Conferenzen in Carlsbad zu Ende gingen, daß er Se. Majestät den König von den Erörterungen über den Artikel 13. in erschöpfende Kenntniß gesetzt habe. Er bemerkte dabei, daß es angemessener sein dürfe, die Sicherstellung der Bundesgesetzgebung nicht sowohl in einer Interpretation des Artikel 13. zu suchen, als vielmehr jene Sicherstellung für den Grundsatz, und die dadurch bedingte Beschränkung der Bundesgesetzgebung für die Folgerung zu nehmen. Da der Bund in seiner Gesammtheit eine europäische Macht sei, müsse ihm ein Gesetzgebungsrecht in Beziehung auf äußere und innere Verhältnisse zustehen, und müsse die Landesgesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten mit oder ohne ständische Theilnahme diesem Gesetzgebungsrecht untergeordnet sein. Der Zweck scheine mit der Aufstellung dieses Grundsatzes völlig erreicht; die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, welches auch ihre Form sei, könne sich lediglich innerhalb des ihr belassenen Wirkungskreises bewegen; der Bund sei der Schwierigkeiten überhoben, welche die Erklärung des Artikel 13. im Einzelnen gegenwärtig darbieten könne, und die von ihm aufgestellte Norm sei auf alle Staaten anwendbar, ob sie ständische Verfassungen, und welche sie eingeführt haben mögen. Er sei beauftragt, die mögliche Anwendung dieser Ansichten vertrauungsvoll der Erwägung der hier vereinigten Cabinette anheimzustellen, sei es auf die hier zu fassenden oder später auf die in Wien zu verabredenden Beschlüsse. Sie würden in jedem Fall ein unzweideutiges Document bleiben, in welchem Grade der König den Bund wolle, und in welchem er nicht blos den Zweck, sondern auch die Mittel wolle. Wie sehr auch die Weisheit und Kraft der deutschen Cabinette dazu berechtige, von den hier verabredeten Maaßregeln entsprechende Wirkungen zu hoffen, so könne man doch diese Wirkungen unter gänzlicher Zuverlässigkeit nicht verbürgen. Der Anspruch auf ernste Berücksichtigung, errun-

gen von der öffentlichen Meinung, und der directe Angriff der hier verabredeten Maaßregeln gegen sie, entschuldigten Zweifel der Art, so sehr diese Maaßregeln durch die reinen Absichten gerechtfertigt seien, die ihnen zu Grunde liegen. Er dürfe gewiß auf die ungetheilte Beistimmung der eben so wohlwollenden, als erleuchteten Staatsmänner zählen, an die er Gegenwärtiges zu richten die Ehre habe, diese Absicht kurz dahin aussprechend: die Völker nicht wieder der Willkühr Preis geben, sondern sie im Gegentheil von der Willkühr der Demagogen erretten, aber sie ebenfalls vor der der Regierungen schützen zu wollen. Die Cabinette hätten, von ihren heiligsten Pflichten gemahnt, nur die Absicht haben können, gegen jene Verführer der Völker, nicht gegen letztere, nur für die höchsten Interessen der Staaten, nicht für das einseitige der Regierungen oder einzelner Classen zu handeln, und zu verhüten, daß diese Absicht nicht verkannt werde, und vielleicht gar der Keim zur Reife gefördert werde, der erstickt werden solle; diese Nothwendigkeit scheine um so gebietrischer, je mehr es jenen Verführern leider schon gelungen sei, die Völker zu verblenden, dem Irrthum den Stempel der Wahrheit, verderblichen Mißbräuchen den Stempel unveräußerlicher Rechte aufzudrücken, und diese Verfälschungen vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung sanctioniren zu lassen, und je härtere Urtheile man von diesem Tribunal, aller Fesseln ungeachtet, gegen Maaßregeln erwarten müsse, welchen zwar nicht mit mehr Anschein, als irgend einer bisherigen, der Vorwurf nicht erfüllter Hoffnungen und zurückgenommener Versprechungen gemacht werden würde, wenn die Lauterkeit der Interpretation nicht im hellsten Lichte erscheinen sollte.

In der 13. Conferenz hatte die Redactions-Commission bereits angezeigt, daß sie unter Zuziehung des Herrn von Gentz in den letzten Tagen zusammengetreten wäre, um sich mit der Abfassung der allgemeinen Präsidial-Proposition zu beschäftigen, und die verabredeten Bestimmungen und Maaßregeln darnach zur Beschlußnahme an den Bundestag zu bringen. Obwohl man hierbei die verschiedenen Aufsätze der Grafen Münster und Winzigerode, der Freiherren von Marschall und von Plessen benutzt hatte, so dienten dabei zur Anleitung aber hauptsächlich die zum sieben-

ten Conferenz-Protokoll ausgesprochenen Grundsätze, und ferner diejenigen Grundsätze, welche der Graf Bernstorff über die gesammte Redaction entworfen hatte. Man hatte, da die verschiedenen Theile bei der Redaction einzeln bearbeitet werden konnten, deshalb zuvor versucht, sich über die dritte Abtheilung der Präsidial-Proposition, ferner über die Ungewißheit des Sinns des Artikel 13. der Bundesacte und Mißdeutung desselben zu verständigen, und die vielseitigen Ansichten und Interessen möglichst zu verschmelzen.

Der Fürst Metternich sprach darauf in der 22. Conferenz die Ueberzeugung aus, daß die in Carlsbad gefaßten Beschlüsse dem dringend Nöthigen volles Genüge leisteten, und die nächste Zusammenkunft in Wien die beste Gelegenheit darbieten würde, jedem ächten Grundsatz die gehörige Anwendung und Ausbildung im Begriffe der Befestigung des Föderativbandes zu geben. Er erklärte in der 23., letzten Conferenz: er habe bei Eröffnung der hiesigen Conferenzen in den mitgetheilten Punctationen zweierlei Gegenstände unterschieden, welche eine gemeinsame Berathung erforderlich machten: einmal solche, die durch die Lage und Zeitumstände von so dringender Art wären, daß dabei unverweilt Maaßregeln des gesammten Bundes eintreten müßten; man habe sich über diese hier vertraulich berathen und einverstanden, wie sie in dem Präsidial-Vortrag zusammengestellt worden, welchen des Kaisers Majestät Sich entschlossen habe, zur Fassung der darauf gegründeten Beschlüsse noch vor den nahe bevorstehenden Ferien an den Bundestag zu bringen: das andere Mal solche Gegenstände, die ihrer Natur nach zwar nicht weniger wichtig wären, da sie Einrichtungen und Anstalten zur nöthigen Ausbildung und Befestigung der Bundesbezweckten, deren einige in der vorerwähnten Punctation bereits gedacht worden. Bei Beendigung der gegenwärtigen Conferenzen wolle er den anwesenden Herren Ministern und Gesandten noch diejenigen Punkte näher angeben und bezeichnen, welche hauptsächlich geeignet seien, bei der Wiedervereinigung zu Wien in der Hälfte Novembers, nämlich unterm 20. dieses Monats, als dem Tag der Eröffnung der Conferenzen berathen zu werden. Der Fürst ladete nun sämmtliche Mitglieder der Versamm-

lung Namens Sr. Majestät zu den Wiener Conferenzen mit der Bemerkung ein, daß er auch an die übrigen Höfe deshalb Eröffnungen ergehen lassen werde. Der Zweck dieser Zusammenkünfte könne nur sein, sich auch dort möglichst zu verständigen, und einstimmende Instructionen über mehrere zu treffende Bestimmungen und Einrichtungen im Bunde zu bewirken. In Wien zu berathende Gegenstände würden sein: eine permanente Instanz zur Sicherung der öffentlichen Rechtszustandes im Bunde; Entscheidung einer definitiven Executionsordnung; Feststellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes in Ansehung von Krieg und Frieden; Verhandlung über die Bundesfestungen; matricularmäßige Contingentstellung; und Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten. Außerdem würden als Fortsetzung der hiesigen noch einige andere den Bund betreffende Gegenstände vorläufig besprochen und vertraulich berathen werden. Zu diesen gehöre auch die Anwendung der im Präsidial-Vortrage aufgestellten Erläuterungen des Artikel 13. der Bundesacte, mittelst der am Bundestage abzugebenden Erklärung der einzelnen Bundesstaaten.

Wir wollen aber, ehe wir die Wiener Conferenzen näher andeuten, und die Carlsbader Verhandlungen weiter verfolgen, der früheren Kritiker gedenken, die schon zur Zeit der Verhandlungen gegen dieselben auftraten und polemisirten. Unter diesen Kritikern war auch Stein, dieser „Mahommed des Befreiungskrieges", dieser „nommé Stein, voulant exciter troubles en Allemagne" („was er später männlich vergalt"), „alles Bösen Eckstein, alles Guten Grundstein, deutscher Ehren Schlußstein." Stein war adelstolz, wie Münster; aber das hinderte ihn nicht, die Leibeigenschaft aufzuheben, und die neue Wehr- und Städteordnung einzuführen. Er war in religiöser Beziehung ein gläubiger Protestant (Münster nahm die Religion mehr subjectiv, moralisch), sein Wahlspruch war: „wer nichts will, als Eines, das Größte, Nöthigste, dem wird es gelingen", und er sagte: Heftet Euch nicht an Eure Scholle, ihr Gläubigen, noch minder an die Ausflüchte der Trägheit, noch an die Kunstgriffe mit Acker und Vieh, mit Handel und Wandel! Der Krieg soll grünen, so lange Was-

ser vom Himmel rinnt! Du mußt festhalten Mann, an dem Hals deines Rosses bis in den Tod!" Niemand, sagte er zum Kaiser Alexander, könne Zutrauen zu ihm fassen, so lange Romanzow an der Spitze der Geschäfte stehe. An Gagern schrieb er (von Nassau am 29. September 1819) in Betreff der Carlsbader Conferenzen: ich erwarte nichts Befriedigendes von der Zusammenkunft (in Carlsbad) und den Berathungen mittelmäßiger und oberflächlicher Menschen. Das Wichtigste, was zur Ruhehaltung in Deutschland geschehen kann, ist, dem Reich der Willkühr ein Ende zu machen, und das der gesetzlichen Verfassung zu gründen und zu beginnen; an die Stelle der Büreaulisten und der demokratischen Pamphletisten, von denen die ersten das Volk durch viel und schlecht Regieren drücken, die andern es reizen und verwirren — den Einfluß und die Einwirkung der Eigenthümer zu setzen. Am 2. December schrieb er von Frankfurt: man behauptet, in Wien gehe alles mit größter Einigkeit — möge es auch nur mit gleicher Zweckmäßigkeit fortschreiten, und uns die Carlsbader Mißgriffe vergessen machen, die theils schädliche Resultate, theils gar keine hatten. — Stein ahnte nicht, daß man in Wien die Carlsbader Verhandlungen weiter verfolgte, und zum Abschluß zu bringen suchte. —

Wir gedachten schon des Sendschreibens des Freiherrn von Gagern an seinen edlen Freund Plessen, worin er diesem „über die Carlsbader Ausrichtungen Fehde ankündigt". Gagern erscheint darin einerseits noch als der alte Reichsritter, dem das „dominium herile" nicht in den Kopf will, dem nichts mehr zuwider ist, als die Souverainetät auf Kosten der alten ständischen Freiheiten, „das Eine, die Fürstlichkeit", auf Kosten des Ganzen zu stabiliren; aber andrerseits auch als der Freund des modernen Rechtsstaates, welcher in der Repräsentativ-Verfassung desselben mehr Aehnlichkeit mit den alten Freiheiten erblickt, als in der abstracten Monarchie, wenn auch diese darum noch nicht Tyrannei, Despotie sei. Gagern war mit Hardenberg, Münster, Stein und Wessenberg auf dem Wiener Congreß bei Abfassung der Bundesacte thätig und galt in Wien für den Gelehrten unter den Diplomaten. Nach dem genannten Sendschreiben zu urtheilen, ist er auch in den Controversen

der alten Reichsgrundgesetze wohl bewandert, er ist ein großer Freund und Kenner der landständischen Gerechtsame, aber ist weit entfernt, sie wie Gentz, sophistisch zu deuten. Nach seinem Sendschreiben soll ein Eingreifen in die Gebrechen der Zeit, ein Vorrücken in der föderalistischen Theorie nöthig sein, und soll der Bund gestählt und erklärt werden müssen. Er kann sich mit dessen dort gewählten Formen, Ausdrücken und Grundsätzen, aber noch weniger mit dessen praktischen Sachen, und Anordnungen, am wenigsten mit jenen herben Propositionen, Pänal-Mandaten, Besorgnissen und Beschuldigungen, lauter Dingen des Augenblicks vertragen. Wenn Plessen sich nicht getraue, für die Aristokratie zu sprechen, wenn er die abgenutzte List brauche, phantastische und republikanische Grillen, oder rein demokratische Grundsätze mit den Ansprüchen auf geregelte Monarchie, Demagogie mit Demokratie oder mit demokratischer Ingredienz zu verwechseln, so habe er dazu nicht mehr Recht, als diejenigen, welche Fürstlichkeit oder Monarchie mit Tyrannei und Depotismus in eine Vase werfen, um sie zusammen nachher für eine Büchse der Pandora auszugeben. Man wage zu sagen: fremde Einrichtungen passen nicht für uns, nachdem der größte Theil von Deutschland, der Zahl der Glieder nach, diese fremden Sachen sich angeeignet habe. Wolle man diese Länder erbittern, verwirren? Jene Einrichtungen wieder rückgängig machen? Und so den üblen Zustand vermehren? Die Resultate aller historischen Nachforschungen ergeben, daß diese fremden Dinge ursprünglich deutsch, ursprünglich die unsrigen seien. Gagern vermißt die offene Sprache — diese Retizenzen, halbe Verheißungen, halbe Rückschritte, halbe Entschädigungen, halbe Explicationen, so viel Kunst auch darin sein möge, sei nicht gut. Nicht gut, das Beginnen der repräsentativen Verfassung in Deutschland, den bisherigen Verlauf anzuklagen, um heftigen Tadel darauf zu werfen, wie man in Carlsbad thue. Die Edelleute möchten dazu einiges Recht haben, die Fürsten nicht ohne Undank; alle die so urtheilten, hätten nicht den entferntesten Begriff von unsern früheren landständischen Verhandlungen, oft so voll Sinn, Nachdruck und Vaterlandsliebe. Wenn er den Anspruch, ständi-

sche Deputirte auf den Bundestag zu senden, mit den Waffen des Lächerlichen angefochten habe; so seien aber die Kammern vollkommen geeignet, Bundestagssachen zu erörtern. Denn sie hängen eng mit dem Budget und mit dem milite perpetuo, mit der Responsabilität der Minister, und mit der ganzen Haltbarkeit des Bundes zusammen. Eben so untrüglich gehörten Witthum und Dotalsachen nach vorderen Reichs- und Landtagssatzungen dahin, und nur grobe Unwissenheit oder Gefährde könnte hier eine neue Doctrin finden. Rede Plessen in Hannover und Meklenburg so von der alten Verfassung, so wolle er das dahin gestellt sein lassen; vertheile er aber die Länder in solche, wo Stände waren und nicht waren, so möge er bei dieser letzten Classe die Frage nicht als Gnadensache ansehen. Er, Gagern, mache ihn aufmerksam, daß andere Staaten zersplittert worden seien. So habe zwar Nassau früher keine Stände gehabt; Darmstadt habe sie in Abgang kommen lassen: aber sie hätten sich nicht nur angesehene Stände des Reichs und die Reichsritterschaft einverleibt, sondern besäßen große Parcellen von Kur-Mainz, Kur-Trier und Worms, die zum Theil sehr wirksame Landstände hatten. Diese Staaten seien nicht durch das Recht der Eroberung und das vaeh victis darmstädtisch und nassauisch geworden, sondern durch völkerrechtliche Einrichtungen: das Bundessystem, die Bundesacte und namentlich der Artikel 13. verständig interpretirt, sollen sie vollenden.

Gagern sieht in Europa und Deutschland drei große Bestandtheile: die heilige Allianz, eine abstracte, sittliche Vorschrift; das System der großen Mächte, welches zu entfalten, zu bestimmen, zu definiren, diese großen Mächte selbst große Scheu trügen; eine Bundesacte, die man in Wien sich vornehme, erst zu entwickeln; einen Artikel 13., von dem man bald behaupte, er sei klar, und bald, er sei nicht klar. Dazu die Souverainetät, die so höchst schwer zu definiren sei, die die Fürsten selbst nicht für Allgewalt ausgeben mögen, aber sie doch so gern der alten wohlbekannten Landeshoheit substituiren. Indem er ihre Natur, ihren Ursprung und den Grund ihrer Nothwendigkeit kenne, greife er nur die Sorglosigkeit derer an, die nicht wagen, oder sich nicht die Mühe

nehmen, diese Dinge verständig zu entwickeln, und den Unverstand derer, die solche offene Discussion verargen. Er ermahnt Plessen, seinem Herrn nicht den Wahn beizubringen, daß alles, was jetzt vorgehe, Neuerung, Neuerungssucht sei, und von seiner Seite, blos Langmuth und Gnade; ermahnt ihn, Oesterreich bei seinem System zu lassen, denn es ertrage kein andres; Preußen wählen zu lassen, und diese Wahl durch alle Mittel zu begünstigen; Staaten mit althergebrachten Einrichtungen dabei verweilen zu lassen; freundlichere Worte über den bisherigen Gang ständischer oder repräsentativer Verfassungen, als bisher, einfließen zu lassen, und diese gemischte Form in Ländern durch nachdrückliche Insinuationen zu befördern, die einer Verfassung gänzlich entbehren; im Uebrigen den Artikel 13. so trocken zu lassen, wie er sei, um unverweidlichen Widersprüchen zu entgehen. Zuletzt muntert er ihn auf, sich ernstlich mit den Fragen von Reichsgerichten, Executionsmitteln, Minderung der Sperre des Handels, Krieg, Friedensschluß und Acht zu beschäftigen, und in den Gesetzen über Preßzwang nicht leicht zurückzugehen, während er selbst sich zum Beruf machen werde, die Köpfe der deutschen Jugend zurechtzusetzen.

Als der Graf Bernstorff bald nach dem Schlusse der Carlsbader Conferenzen ein Rundschreiben an die preußischen diplomatischen Agenten (Journal de Francfort, Octobre 1819.) erließ, regte das mehrere französische Publicisten dermaßen auf, daß sie nicht blos jenes Schreiben, sondern auch die Beschlüsse selbst kritisirten und angriffen. Dies geschah außer von dem Constitutionell besonders von dem Grafen Alexander Lameth und von de Pradt, wenn sie gleich von den Carlsbader Beschlüssen nur das wissen konnten, was die Bundesversammlung veröffentlicht hatte. Eine Kritik der Protokolle selbst und ihrer Beilagen wurden erst durch eine besondere Kenntnißnahme möglich. Diese erfolgte auch bald, nachdem Klüber sie aus dem Nachlasse eines Staatsmanns in die Hände bekommen hatte, und sogleich beschloß, sie zu veröffentlichen. Er begleitete sie deshalb mit eigenhändigen Bemerkungen, und bereitete sie zum Drucke vor. Seine Bemerkungen beschränken sich theils auf allgemeine Aeußerungen über den Charakter und

die Persönlichkeit der Conferenz-Mitglieder, theils auf den Zusammenhang der Protokolle unter einander, und auf Rück- und Nachweisungen derselben. Jedoch war es ihm nicht mehr vergönnt, seine Arbeit selbst herauszugeben. Welcker gab sie nach seinem Tode unter dem Titel heraus: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Bemerkungen von Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert. Dadurch wurde auch uns es möglich gemacht, diese unsere Abhandlung zu schreiben, und dieselbe darnach zu erörtern.

Wir bemerkten schon, daß in dem letzten Carlsbader Protokolle sogenannte Ministerial- oder Cabinets-Conferenzen, für die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes, in Wien angekündigt wurden. Von allen Bundesgenossen sollten Bevollmächtigte dabei erscheinen. Die Conferenzen wurden auch wirklich am 25. November 1819 eröffnet, und dauerten bis zum 24. Mai 1820. Aus ihnen ging die Wiener Schlußacte vom 16. Mai 1820 hervor, und diese Acte wurde durch einen Beschluß der Bundesversammlung darauf in dem Plenum vom 8. Juni 1820 zu einem Grundvertrage des Bundes erhoben. Die Protokolle dieser Versammlung sind noch nicht bekannt geworden. An jene Carlsbader Verhandlungen und diese Wiener Conferenzen schließen sich das Protokoll und die Declaration des Aachner Congresses vom 15. November 1818 an: ferner die Circular-Depeschen der Cabinette der verbündeten Souveraine, vom Troppauer Congresse aus erlassen am 8. December 1820; die Circular-Depeschen der Cabinette der genannten Souveraine, erlassen auf dem Laibacher Congreß, vom 12. Mai 1821; die Declaration der verbündeten Souveraine auf dem Laibacher Congreß, von demselben Datum; und die Circular-Depesche der Cabinetsminister von Oesterreich, Rußland und Preußen, datirt vom Congreß zu Verona am 14. December 1822. Diese Urkunden finden sich theils in Klübers Quellensammlung, theils in Martens Recueil de traités, theils in Murhards politischen Annalen abgedruckt. Seitdem wurden noch sogenannte angebliche geheime Beschlüsse der Wiener Minister-

Conferenz im Jahre 1834 veröffentlicht. Diese Beschlüsse erschienen in der New-Yorker deutschen Schnellpost, und wurden daraus auch besonders abgedruckt; ferner selbstständig als ein „authentisches Actenstück" Deutschland 1843; alsdann in Strasburg bei Silbermann 1844; in demselben Jahre in Glarus bei Schmidt; in den deutschen-französischen Jahrbüchern zu Paris; und in Klübers Urkunden von Welcker in Mannheim bei Bassermann.

Im Jahr 1833 soll von Oesterreich und Preußen ein gemeinschaftlicher Vorschlag an sämmtliche deutsche Höfe des Inhalts ergangen sein: „die Landesregierungen möchten nach dem Modus der engeren Versammlung des Bundes Gesandte nach Wien schicken, um daselbst in Cabinetsconferenzen zusammenzutreten und zur Beseitigung der der monarchischen Regierungsgewalt und landesherrlichen Autorität von Seiten der demokratischen Partei in Deutschland drohenden Gefahren gemeinschaftlich zu treffende Maaßregeln zu verabreden." Auf bereitwillige erfolgte Beistimmung der übrigen Höfe soll dieser Vorschlag alsbald auch zur Ausführung gekommen sein, und soll man sich, nachdem verschiedene Anträge in Folge von Stimmenuneinigkeit, insbesondere der Dissension Baierns aufgegeben werden mußten, zu den genannten Beschlüssen vereinigt haben. Mehrere Artikel dieser Beschlüsse, namentlich das Bundesschiedsgericht und die Universitäten betreffende Artikel sollen nach ihrem Hauptinhalte später als Bundesgesetze veröffentlicht worden sein. Der Fürst von Metternich soll die Beschlüsse jener Conferenz mit einer Rede eröffnet und in dieser unter anderen gesagt haben: „aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Uebermuth gesteigert ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen inneren Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre recht-

mäßigen Herrscher auf, und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen alles, was besteht. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sicheren Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmälig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden; dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichst enge Grenzen einzuschließen; endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden. — Die Partei habe leider mit größerem oder geringerem Erfolge ihren Zweck hie und da zu erreichen gewußt, und werde dem nicht bald ein Damm entgegengesetzt, und in dem mächtigen Entwickelungsgange jener Fortschritte der Faction ein Abschnitt gemacht, so könne selbst noch das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten in Kurzem ganz und gar zerfließen."

Die Beschlüsse fangen näher so an: Das in Artikel 57. der Wiener Schlußacte anerkannte Grundprincip des deutschen Bundes, soll in seinem ganzen Umfang unverletzt erhalten werden; die gesammte Staatsgewalt soll in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein. Ferner bestimmen sie: Jede denselben widerstrebende, auf eine Theilung der Gewalten abzielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, solche Theilung darf bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen; die Regierungen werden eine Erweiterung ständischer Befugnisse als den Souverainetätsrechten unangemessen in keinem Falle zugestehen; wenn Stände ihre Befugnisse erweitern wollen, und Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunde erregen, so werden die

Regierungen die obigen Grundsätze aufrecht erhalten, und ein Schiedsgericht bilden, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen. Dasselbe soll geschehen, wenn in einem Bundesstaat Irrungen zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung entstehen, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundes-Pflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, und zugleich wenn alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind. Der Gang der Regierungen soll durch ständische Einsprüche, in welcher Form sie nur immer vorkommen, nicht gestört werden, sondern diese sollen ihre Erledigung stets im gesetzlichen Wege erwarten. Auch werden die Regierungen nicht gestatten, daß über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse von den Ständen berathen und beschlossen werde. Das Recht der Steuerbewilligung soll nicht gleichbedeutend sein mit dem Recht, das Staatsausgabenbudget zu regeln: daher Ständen das Recht nicht zusteht, einzelne innerhalb des Betrags der im Allgemeinen bestimmten Etatssummen vorkommende Ausgabeposten festzusetzen oder zu streichen, sofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen oder Gesetze vorbehalten ist. Werden bereits erfolgte Ausgaben anerkannt oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen oder nach Umständen einen andern nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen; aber dergleichen als wirklich vorausgabt nachgewiesene Summe sollen als effective Cassenvorräthe von den Ständen nicht in Anschlag gebracht werden dürfen. Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe soll auf verfassungsmäßigem Wege entschieden werden, und fällt diese Entscheidung verneinend aus, soll der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit nur der competenten landesherrlichen Behörde, nicht den Ständen zustehen. In Betreff der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen werden die Regierungen das Nöthige anordnen, sie werden ihre Commissare, die den Ständesitzungen

beiwohnen, mit den geeigneten Instructionen versehen, und darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern die Redner wegen Mißbrauch des Worts zur Ordnung verweisen: und nöthigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen veranlassen. Wenn eine Ständeversammlung in ihrer Mehrheit solche Ausfälle einzelner Mitglieder billigen, denselben nicht entgegentreten sollte, so werden die Regierungen nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote stehender Mittel die Kammern, unter ausdrücklicher Anführung des Grundes vertagen und selbst auflösen. Sie werden zugleich den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritte in die ständischen Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen sollen, und werden einer Beeidigung des Militairs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit statt geben.

Es würde uns zu weit führen, die Maaßregeln über die Presse und die Universitäten hier näher mittheilen zu wollen, auch liegen sie außer dem Kreise unsrer speciellen Aufgabe. Wir führen mit Bezug auf diese nur von der erstern an, daß beim Drucke ständischer Verhandlungen alle Aeußerungen über den Bund und über die einzelnen Bundesregierungen, sofern sie diese angreifen, weggelassen werden sollen, daß ferner, wenn ständische Protokolle in Zeitungen oder in andern periodischen Schriften abgedruckt werden, der Abdruck den für die Redaction, Censur und Beaufsichtigung, der letztern bestehenden Vorschriften unterliegen soll. Ein Gleiches wird von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern festgestellt. Das provisorische Preßgesetz vom 20. September 1819. bleibt in seinem ganzen Umfang und in voller Kraft, da die Gründe, welche demselben seine Entstehung gegeben, noch immer vorhanden seien. Es sollte dies Preßgesetz in allen deutschen Bundesstaaten wo möglichst gleichförmig vollzogen werden, aber Baiern stimmte dagegen und ebenfalls gegen den andern Vorschlag der Bundesglieder, dem zu Folge die Regierungen sich verbinden, das Institut der Geschworenengerichte in denjenigen Ländern, in welchen es besteht, und wo dessen Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist,

in unschädliche Grenzen zurückführen, oder nach Umständen zu beseitigen. Die Regierungen vereinigten sich zuletzt zu der Erklärung, daß der Artikel 12. der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten angewendet, und die Verschickung der Acten an eine deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils nicht auf Polizei- und Criminalerkenntniß ausgedehnt werden soll.

Diese Minister-Conferenz soll von dem Fürsten Metternich ebenfalls mit einer Schlußrede am 12. Juni 1834 beendigt worden sein, und er soll darin wieder unter andern Folgendes gesagt haben: „Wir alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tief eingreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Produkt bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht werden, überhaupt zum größten Theil eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug zu glauben, daß menschliche Berathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch als dies, daß ein Weg gefunden und eröffnet worden ist, der, wenn er mit getreuem und beharrlichen Festhalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht blos aus dem Labyrinthe der in diesem Augenblick drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen besseren Pfad der Ordnung, der ächten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet ist. Diese Hoffnung beruhet auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte. Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte. Während das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwickelung zu einer souverainen Gewalt demokratischer Völkervertreter-Versammlungen hinstrebt und durch die unbegrenzte Verantwort-

lichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierungen zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer notswendigen Organe, gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republicanisirten Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück. Die zweite Einrichtung schließt sich an die eben genannte an und betrifft die Sicherung des Staatshaushalts in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Bestrebungen der anarchischen Faction. Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hand der Volksdeputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammten Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Aberwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesverrätherischen Selbsthülfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen Secte in dem was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschieht. Unfügen solcher Art ist für die Zukunft vorgebeugt. In welche neue günstige Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seiten irregeleiteter Stände zu besorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weitern Ausführung nicht bedarf."

Es ist wohl unzweifelhaft, daß der Verordnungsstreit (in Betreff des Ganges der Regierungen durch ständische Einsprüche), der baiersche Erübrigungs- und der badensche Urlaubsstreit sich aus solchen Maaßregeln vollständig erklären lassen. Um den Zustand der Repräsentativ-Verfassung in den deutschen Staaten richtig beurtheilen zu können, ist der Einfluß der genannten Maaßregeln überhaupt näher in Erwägung zu ziehen. Der Baiersche- und Badensche Streit, und noch andere daraus sich ergebende Mißverhältnisse sind nicht direct aus dem Repräsentativsystem abzuleiten, um dieses als in sich nich-

tig und unwahr zu bezeichnen, sondern aus der verhinderten und gestörten Ausbildung dieses Systems durch jene Beschlüsse.

Die geheimen Beschlüsse jener Wiener Minister=Conferenz, sieht man, sind von demselben politischen Geiste dictirt, der die Carlsbader Verhandlungen hervorrief. Nur verfolgen sie diese consequent weiter, dehnen sie aus und steigern sie. Wenn die Carlsbader Beschlüsse zu wiederholten Malen für blos provisorische, vorübergehende Ausnahmsregeln erklärt wurden, so geschah dies wohl darum, weil die Regierungen sich darüber nicht absolut vereinigen konnten. Ihre Wirksamkeit wurde (durch angeblich große Staatsgefahren hervorgerufen) auf die ersten fünf Jahre beschränkt (Protokoll der dritten Conferenz). Eben so wenig als jene Beschlüsse wurden die Wiener Conferenzen und Circular=Depeschen von Troppau, Laibach, Verona und die letztgenannten Minister=Conferenzen zu wirklich definitiven Beschlüssen, einige Bestimmungen der erstern ausgenommen. Wenn diese auch in die Schlußacte vom 15. Mai 1820. wirklich übergingen, so konnten die gesammten Beschlüsse und Maaßnahmen doch nie durchdringen. Selbst die Schlußacte wurde jener wenigen Bestimmungen halber, in Baiern nur mit der Clausel „so weit sie mit der Bundesverfassung vereinbar sei", in Würtemberg und Baden aber gar nicht publicirt: daher sie gesetzlich in den Rechtszustand dieser Staaten nicht eingetreten sind (Vergleiche Pfizer über das staatsrechtliche Verhältniß Würtembergs zum deutschen Bunde). Sind nun gleich jene Maaßregeln nicht definitiv, so dauert ihr Provisorium aber noch fort, und sie müssen daher auf unsere politischen Zustände einen immer größern Einfluß gewinnen. Sie haben wirklich schon Folgen gehabt, denn mit den Carlsbader Beschlüssen hängt in Frankreich die Julirevolution zusammen und mit den Maaßregeln vom 28. Juni und 5. Juli 1832. (gegen welche England und Frankreich als Garanten der Wiener Congreßacte und der derselben einverleibten deutschen Bundesacte vergeblich Einsprache thaten) in Deutschland die April=Bewegung.

Es hat sich ergeben, die Haupttendenz der Carlsbader Verhandlungen sowohl als der späteren Maaßregeln, welchen

jene zu Grunde liegen, ist die Verwandlung des deutschen Bundes als eines Staatenbundes in einen Bundesstaat. Da dies Streben absolut monarchisch ist, erblickt es in dem Repräsentativsystem mehrerer Staaten des deutschen Bundes das Extrem einer „souverainen Gewalt demokratischer Volksvertreter-Versammlungen", die darauf ausgehen soll, „die entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierung zu entwinden, und sie der richterlichen Gewalt republicanisirter Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren." Umgekehrt sieht und muß dieses System darin blos eine Macht sehen, die in seinen Rechtsstand willkürlich eingreift, und denselben zuletzt ganz aufzuheben und zu vernichten droht. Das monarchische Princip scheint sich darnach mit dem Repräsentativsystem und dieses mit jenem nicht zu vertragen.

Dies monarchische Streben dringt auf Einheit, aber auf Kosten der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse, und darum ist es absolut. Eine Einheit Deutschlands in diesem Sinne kann nur absolut monarchisch sein. Jene Staatsgefahren sollen das Streben hervorgerufen haben, sollen dasselbe noch fortwährend nöthig machen. Eine Veranlassung dazu liegt wohl im Bunde selbst. Wenn nämlich die deutschen Fürsten erstens souveraine Fürsten und zweitens Bundesfürsten sind, wenn sie in ihrer letzten Eigenschaft als einer collectiven mächtiger sind, als in ihrer Einzelnherrschaft, und wenn der deutsche Bund in Bundesangelegenheiten die höchste Autorität ist: so liegt schon hierin, und in Ermangelung eines Bundesgerichts bei entstehenden Differenzen, daß der Bund seine höchste Autorität geltend zu machen streben muß, was nicht anders geschehen kann, als daß seine bundesfürstliche Autorität über die mindermächtige landesfürstliche übergreife. Ist das freilich der anerkannten Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten zuwider, so kann das Factum aber doch nicht geleugnet werden. Würde der deutsche Bund seine erst beabsichtigte Gestalt erhalten haben, so möchte er seine Autorität anders haben geltend machen können. Jetzt können Uebergriffe, selbst von Umständen geboten, nur drückend sein, um so mehr, als sie nicht blos allgemeine Bestimmungen treffen, sondern die be-

sondern staatsbürgerlichen Rechte. Wäre der deutsche Bund jenes ehrwürdige Reich in zeitgemäßer Gestalt geworden, so hätte eine solche staatsrechtliche Gesammtorganisation ein Bundesgericht zu Folge haben müssen, welches in Streitigkeit zwischen Fürst und Volk entschieden hätte. Die Ruhe im Innern, der Rechtszustand würde erhalten worden sein, ohne das Einwilligungsrecht der Stände bei neuen Gesetzen zu beschränken. Nun aber soll der Bund, statt die staatsrechtlichen Verhältnisse zu garantiren, ohne Bundesgericht sich in diese Verhältnisse mischen dürfen, er soll trotz der anerkannten Souverainetät der Fürsten befugt sein, die innern Verhältnisse ihrer Staaten zu ordnen. Ja die Fürsten, die als souveraine Herren unter Garantie des Bundes die bürgerlichen Rechte nicht vermindern dürfen, müssen als Bundesglieder noch dazu mithelfen. Freilich wenn die Befugniß der Fürsten als Bundesglieder gegen sie als souveraine Fürsten die höhere Autorität ist. Wir sagen damit nicht, daß die Regierungen eine solche Wendung hätten nehmen sollen, aber meinen, daß sie im Gefühle des Ungenüge der erst nicht bezweckten Bundesgestalt über die Wiederaufnahme und etwaige Anerkennung der frühern Form berathen haben möchten. Es wäre der jetzt schwer zu vermeidende Widerspruch der Anerkennung der Souverainetät der Fürsten von Seiten des Bundes und zugleich seines Einwirkens auf die inneren staatsrechlichen Vehältnisse dadurch vermieden worden.

Darf der Bund die innern staatsrechtlichen Verhältnisse vor sein Forum ziehen, so wird seine völkerrechtliche Befugniß zur staatsrechtlichen, aber sein Wesen wird dadurch nicht in dem Sinne umgebildet, daß er würde, was er werden sollte, ein ehrwürdiges Reich in zeitgemäßer Gestalt, oder eine staatsrechtliche Gesammtmacht, sondern eine völkerrechtliche Universalgewalt, aus dem völkerrechtlichen Gebiete in das staatsrechtliche überschreitend. Da er aber nicht berechtigt ist, das definitiv zu thun, wird er schwankend, so daß er je nach den Umständen bald als ein Staatenbund, bald als ein Bundesstaat erscheint. Der Fürst Metternich nennt den deutschen Bund (bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Frage,

ob die Conferenz sich über die Aufstellung einer allgemeinen Centraluntersuchungs-Commission oder eines Preußischer Seits vorgeschlagenen Gerichtshofes vereinigen wolle, welcher unter den Bedingungen der gesetzlichen und föderativen Formen das Recht habe, einen solchen Gerichtshof zu bilden) geradezu „Staat" (Protokoll 12. der Carlsbader Conferenzen), und bezeichnet in vorliegendem Fall das Recht als auf reine Begriffe des Staatsrechts gegründet, ja er meint, daß auch die Privatrechte der Unterthanen unter Errichtung eines ähnlichen Gerichtshofes berücksichtigt werden können. Dasselbe sagt er in der Instruction an den Grafen Trautmannsdorf zu Berlin vom 27. Mai 1832., nämlich daß der Bund ein auf gemeinsame Ruhe und Sicherheit gegründeter Staatskörper sei. Aber bei einer andern Gelegenheit erklärt er Deutschland für eine Verbrüderung souverainer Staaten, die in dem europäischen Staatensystem in ihrer Gesammtheit als Eine Macht erschienen, und nennt diese Verbrüderung eine „deutsche Gesammtmacht" (Protokoll 22. jener Conferenzen). Er gab diese Erklärung bei den Verhandlungen über die Erleichterung der bestehenden Handelsbeschränkungen, und über die zu bezweckende Interpretation des Artikel 19. der Bundesacte, wonach die Handelsfrage in Bezug auf jene Gesammtmacht nicht soll aufgenommen werden können, da der Handel, seine Ausdehnung und seine Beschränkung zu den ersten Befugnissen der souverainen Gewalt gehöre. Nach dieser Erklärung ist der deutsche Bund also wieder kein Staat, sondern als eine „Verbrüderung" von Staaten ein Staatenbund, welcher die Befugnisse der souverainen Gewalt und damit die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse garantirt. Wieder bei einer andern Gelegenheit der Verhandlungen über eine zeitgemäß bestimmende Interpretation des Artikel 14. der Bundesacte (Ebendaselbst) soll in Betreff der Ausdehnung der von den Mediatisirten und dem Adel zum Theil angesprochenen Befugnisse die Garantie in der Sicherung jedes einzelnen Rechts, wenn auch eines Theils des Ganzen, wie des Ganzen selber bestehen, und zugleich in der weitern Sicherung, daß keine Garantie der Bundesacte durch freie Willkür soll verletzt werder können, ohne daß alle Garantien, die die Bundesacte biete, so-

gleich gefährdet würden. Der Fürst sieht in keiner Garantie eines Rechtszustandes von Seiten der Bundesacte ein Privilegium, sondern ein Recht: jede zeitgemäße Auslegung eines Rechtszustandes soll innerhalb der Grenzen desselben gesucht und gefunden werden können. Also das Staatliche fällt bald in die völkerrechtliche Gesammtheit des Bundes, bald das Nichtstaatliche in jene Gesammtheit, je nachdem das eine oder das andere bezweckt und erreicht werden soll.

Eine weitere Folge der Erklärung des völkerrechtlichen deutschen Staatenbundes als eines staatsrechtlichen Bundesstaates ist die andere Erklärung des völkerrechtlichen europäischen Alliance als einer allgemein staatsrechtlichen. Der deutsche Bund wurde wohl deshalb für eine Europäische Institution erklärt, um seiner provisorischen Verwandlung dadurch mehr Gewicht und Nachdruck zu geben. Ist nämlich der deutsche Bund ein „Europäischer Staat", den die Europäischen Mächte in der Wiener Congreßacte garantirt haben, und welcher deshalb unter dieser Garantie existirt, so sind jene Mächte auch verpflichtet, diesen europäischen Staat vor innern Gefahren zu schützen. Der deutsche Bund scheint damit wirklich jenen Mächten das Recht eingeräumt zu haben, sich im Nothfalle in seine inneren Angelegenheiten zu mischen. Wenn derselbe mit jener großen völkerrechtlichen Alliance im Rücken freilich noch imposenter erscheint, so fragt sich aber, ob das Einmischungsrecht dieser Alliance ihrer Natur als einer völkerrechtlichen auch gemäß ist? Eine Alliance, die die inneren Angelegenheiten eines Staates überwachen darf, ist keine völkerrechtliche mehr, sondern eine staatsrechtliche. Die völkerrechtliche Alliance europäischer Mächte, welche das Recht hat, sich in deutsche Angelegenheiten zu mischen, ist eine allgemeine staatsrechtliche, und muß consequent die Selbstständigkeit der besondern Staaten gefährden. Jede europäische Macht sollte Einmischungen der Art von vorn herein abweisen, wenn sie staatsrechtlich anders nicht fortwährend in Frage gestellt sein will, was sich mit ihrer Würde und Selbstständigkeit nicht verträgt.

Die Rechte des Bundes und zugleich jener Alliance werden in den Carlsbader Verhandlungen (über jene Wendung

und respective Verwandlung des völkerrechtlichen Staatenbundes und die daran geknüpfte Erklärung der völkerrechtlichen Alliance als einer allgemein staatsrechtlichen Verbindung) in directe Beziehung mit Artikel 13. der Bundesacte gebracht. Es scheint also, daß man zu jener Erklärung besonders durch diesen Artikel bestimmt worden ist. Wenn der deutsche Bund die Auslegung und Anwendung des Artikel 13. in den deutschen Staaten nicht dulden soll, sofern sie mit den Bundesbegriffen in Widerspruch stehe, so sind diese Begriffe eben die neuen staatsrechtlichen Begriffe, welche man an die Stelle der völkerrechtlichen setzen will. Es ist daher nicht richtig, wenn Zachariä meint, daß der deutsche Staatenbund durch die Carlsbader Beschlüsse in einen Bundesstaat bereits verwandelt sei. Denn dazu ist die definitive Bestimmung aller erwähnten Maaßregeln erforderlich, die jene Verwandlung zwar bezwecken, auch factisch zum Theil geltend machen, aber welche durch Bundesbeschluß gesetzlich nicht articulirt sind. Welcker behauptet dagegen, daß die Verwandlung des Bundes in einen Bundesstaat, statt Beschränkung der freien Nationalrechte, vielmehr Ausdehnung derselben nöthig mache. Da jene Beschlüsse sich selbst für provisorisch erklären, kann von einer definitiven Verwandlung des Bundes nicht die Rede sein. So lange die Verwandlung nicht definitiv ist, bleibt der deutsche Bund gesetzlich ein Staatenbund, dem wegen der Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten keine Einmischung in die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse zusteht, wenn gleich nicht geleugnet werden soll, daß er in jenen Beschlüssen ein Bundesstaat zu werden strebt, und bei diesem Streben nicht anstehen wird, die Einmischung der Bundesversammlung in jene Verhältnisse als nicht außerhalb der Grenze seiner Competenz liegend anzusehen.

Ein solcher schwankender Zustand kann nicht immer dauern. Entweder wird der deutsche Bund in seinem Streben fortfahren, und wird dann zuletzt aus einem Staatenbund ein Bundesstaat werden, oder er wird dies Streben aufgeben und ein Staatenbund bleiben. Im erstern Fall wird der Rechtszustand der einzelnen Bundesstaaten noch mehr alterirt werden, und werden die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse derselben

zuletzt aufhören müssen. Im letztern Falle wird die bisher gehemmte Ausbildung des Rechtszustandes in den genannten Staaten weniger gehindert vor sich gehen. In beiden Fällen ist der Bund nicht das was er werden sollte. Denn er sollte anfangs die Nation in einen festen Staatskörper vereinigen, nicht in einzelne Theile zerfallen, sondern die Mannigfaltigkeit der besondern Volksstämme in eine allgemeine Verbindung ausgleichen: er sollte eine politische Einheit der verschiedenen Staaten, eine Vereinigung des Volks nach dem Begriffe älterer Verfassung, nach Zeit und Umständen modificirt, bilden: er sollte einen politischen Staatskörper, zugleich mit Nationalrepräsentation, ein deutsches Gesammtreich mit neu organisirten nationalen Rechtsstand ausmachen. Ein Bundesstaat würde nicht blos den Staatenbund aufheben, sondern auch das Repräsentativsystem in den besondern Staaten, und ein Staatenbund würde kein Gesammtreich bilden, unter das jene Staaten sich ihrer anerkannten Souverainetät wegen unterordnen möchten. Es hat nicht den Anschein, daß durch den Kampf der Verwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat (welcher die Ausbildung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse in den besondern Staaten so sehr hindert, und die Verwirklichung des Bundesstaats durch die Reaction jener Staaten hemmt), die früher beabsichtigte, aber durch die Umstände vereitelte allgemeine deutsche Verfassungsform sobald realisirt werden dürfte. Daß sie nicht gleich verwirklicht worden, ist ein Zeichen, daß es noch nicht an der Zeit gewesen zu sein scheint, und der fortwährende Kampf ist der Beweis, daß die Zeit noch nicht gekommen ist. Sie kommt vielleicht, wenn die streitenden Mächte sich nicht blos zu vernichten streben, sondern sich gegenseitig anerkennen, und sich zu einer höhern Einheit und Bildung vereinigen, in die sie alsdann selbst verwandelt werden. Eine Verwirklichung jener Einheit ist nicht wohl möglich ohne die weitere Entwickelung und Ausbildung eines gleichen Rechtszustandes in den besondern Staaten. Erst wenn diese aufhören, der Einheit nicht mehr zu widerstreben, wenn sie fest überzeugt sind, daß sie sich gegenseitig nicht entbehren können, wenn sie die Einheit Deutschlands höher schätzen, als die dynastische Zerspaltung, wenn

sie die nationale Gemeinsamkeit lieber wollen, als das Schwanken zwischen deutsch=staatsbürgerlicher Einheit und europäischer dynastischer Macht, wenn sie staatlich sich in Einheit mit einander fortbilden, und dadurch jedem fremden Einfluß sich entziehen, erst dann wird endlich die Zeit gekommen sein, wo jene Verfassungsform sich realisiren kann.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Halle,
Gebauer-Schwetschkesche
Buchdruckerei.

8° Gs.
Hinrichs
(1845)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hinrichs, Hermann Friedrich Wilhelm

Die Deutsche Verfassungsfrage Darstellung und Kritik der Carlsbader Verhandlungen über die Interpretation des Artikel 13. der Bundesacte

Halle 1845

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 4282
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11248423-0